

BESCHÄFTIGTE MIT BEHINDERUNG IN NIEDERÖSTERREICH

Stand: 1. Jänner 2011
verfasst von Reinhard Schmitt

INHALTSVERZEICHNIS

Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt	6
Wer kann zum Personenkreis der begünstigten Behinderten gehören?	6
Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?	8
Beschäftigungspflicht	9
Ausgleichstaxe	9
Entgeltsschutz	10
Kündigungsschutz	10
Fürsorgepflicht der Dienstgeber	14
Behindertenvertrauenspersonen	15
Wer ist das?	15
Aufgaben und Rechte der Behindertenvertrauensperson	16
Behindertenpass	18
Diskriminierungsverbote	18
Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt	19
Personenkreis	19
Geltungsbereich	19
Diskriminierungsverbot	19
Diskriminierungsbegriff	20
Belästigung	21
Schlichtungsverfahren vor dem Bundessozialamt	22
Verfahren vor dem ordentlichen Gericht	23
Verfahren vor einer Dienstbehörde	24
Beweislast	24
Schutz vor Diskriminierung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	24
Geltungsbereich	24
Personenkreis	25
Arten der Diskriminierung	25
Unverhältnismäßige Belastungen	25
Positive Maßnahmen	26
Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit Barrieren	26
Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbots	27
Geltendmachung von Ansprüchen	27
Schlichtungsverfahren vor dem Bundessozialamt	28

Zuständigkeit bei Mehrfachdiskriminierung	28
Beweislast	28
Verbandsklage	29
Gebührenfreiheit	29
Behindertenanwalt	29
Arbeitslosigkeit	30
Notstandshilfe – Freigrenzenerhöhung wegen Behinderung	30
Pensionsvorschuss	31
Förderungen am Arbeitsplatz	32
Lohnförderungen – Allgemeines	32
Integrationsbeihilfe	32
Entgeltbeihilfe	33
Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe	33
Lohnförderung für Lehrlinge	34
Lehrstellenförderung für Jugendliche mit Behinderung	34
Schaffung von Arbeitsplätzen	35
Behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen	35
Förderung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung	35
Schulungs- und Ausbildungskosten	36
Ausbildungsbeihilfen	36
Sonstige Kosten bei Antritt oder Ausübung einer Beschäftigung	37
Mobilitätzuschuss	37
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit	37
Vergabe von Tabaktrafiken	38
Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Einrichtungen	39
Dachverband Berufliche Integration	39
Clearing – Abklärung beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten für Jugendliche	40
Integrative Berufsausbildung - Berufsausbildungsassistenz	40
Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte	41
Job Coaching	41
Arbeitsassistenz für Behinderte und Betriebe	42
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	43

Integrative Betriebe	44
Förderungen im Privatbereich auf Bundesebene	45
Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	45
Anspruchsvoraussetzungen	45
Förderungsbeispiele	45
Antragstellung	45
Familienhärteausgleich	46
Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger	47
Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für	
Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes	49
Beitragsfreie Weiterversicherung in der Pensionsversicherung	
bei Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf ein Pflegegeld	
ab Stufe 3	49
Beitragsfreie Selbstversicherung in der Pensionsversicherung	
bei Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf ein Pflegegeld	
ab Stufe 3	50
Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung bei	
Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld	
ab Stufe 3	50
Sonstige Begünstigungen	51
Befreiung von der Rundfunkgebühr, Zuschuss zur	
Fernsprechgebühr	51
Befreiung von der Rezeptgebühr	52
Förderungen für behinderte Autofahrer	53
Erlangung einer Lenkerberechtigung / Gebührenermäßigung	53
Ankauf eines PKW	53
Versicherungssteuer	54
Ausweis nach § 29b StVO	54
Parkplatz	55
Parkometerabgabe	55
Mautgebühren, Autobahnvignette	55
Verkehrsopferschutz	56
Fahrpreisermäßigungen für Behinderte	57
Eisenbahn	57
Krankengeräte/Reisegepäck	57
Blindenführhund - kostenlose Beförderung	58

Steuerliche Begünstigungen	59
Steuerfreibeträge, außergewöhnliche Belastungen, Pendlerpauschale	59
Erhöhte Familienbeihilfe wegen Behinderung	61
Rehabilitation	62
Was ist Rehabilitation?	62
Welche Arten der Rehabilitation gibt es?	62
Wer erbringt die Leistungen?	63
Anspruch auf berufliche Rehabilitation	64
Pensionen	65
Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension	65
Pflegegeld	67
Anspruchsvoraussetzungen	67
Landesförderungen für behinderte Menschen – soziale Integration	68
Hilfe durch geschützte Arbeit	68
Hilfe zur beruflichen Eingliederung	69
Notstandsbeihilfe aus der niederösterreichischen Arbeitnehmerförderung	70
Hilfsmittel	70
Heilbehandlung	71
Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege	72
Hilfe zur sozialen Eingliederung	72
Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	73
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	74
Behindertenberatung in den Bezirksstellen der AKNÖ	75
Adressen	76

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IN DER ARBEITSWELT

Wer kann zum Personenkreis der begünstigten Behinderten gehören?

Begünstigte Behinderte sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%. Folgende Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt:

- a) Unionsbürger, Staatsbürger in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweizer Bürger und deren Familienangehörige,
- b) Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange eine Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt,
- c) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt Familienangehörige“,
- d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaates der EU, denen eine Niederlassungsbewilligung in Österreich erteilt wurde.

Es ist eine Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz durch einen Bescheid auf Grund eines Antrages erforderlich (eine Antragstellung auf Ausstellung eines Behindertenpasses reicht dazu nicht aus).

Zum Kreis der begünstigten Behinderten zählen aber auch jene behinderten Menschen, die

- in einer Lehrausbildung,
- in einer Ausbildung zum gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- in einer Ausbildung einer Hebammenakademie oder einer entsprechenden Fachhochschule,
- nach Abschluss der Hochschulausbildung in einer berufsvorbereitenden Beschäftigung

stehen und einen Grad der Behinderung von mindestens 50% nachweisen.

Nicht zum Personenkreis der begünstigten Behinderten zählen behinderte Menschen

- die sich noch in Ausbildung befinden (Ausnahme: siehe oben),
- die das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht mehr in Beschäftigung stehen,
- die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften eine Pension wegen dauernder Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Pension bzw. einen Ruhegenuss aus dem Versicherungsfall des Alters beziehen und nicht in Beschäftigung stehen,
- die nicht in einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen und wegen Art und Schwere der Behinderung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb nicht in der Lage sind.

Bei Vorliegen eines Bescheides einer gesetzlichen Unfallversicherung oder eines Urteils, mit dem eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 50% festgestellt wird, gehören diese Personen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zum Kreis der begünstigten Behinderten. Diese Zugehörigkeit erlischt, wenn die begünstigte Person nicht innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft des jeweiligen Bescheides oder Urteils gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erklärt, weiterhin diesem Personenkreis angehören zu wollen.

Wer alle Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten hat, diese Zugehörigkeit aber nicht beantragt hat, gilt als begünstigbar.

Antrag: Der Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten ist bei der Landesstelle des Bundessozialamtes einzubringen.

Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?

Voraussetzung für eine Feststellung ist, dass ein Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz oder ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz gestellt wird.

Die Einschätzung des Grades der Behinderung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten durch den ärztlichen Dienst der Landesstelle des Bundessozialamtes. Die vom Behinderten tatsächlich ausgeübte oder angestrebte Erwerbstätigkeit bleibt bei dieser Einschätzung unberücksichtigt.

Seit 1. 9. 2010 ist die Grundlage für die Einschätzung die Einschätzungsverordnung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Ein vor diesem Zeitpunkt festgestellter Grad der Behinderung wurde auf Grundlage der Richtsatzverordnung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz eingeschätzt.

Wenn aus medizinischer Sicht zu erwarten ist, dass sich der Gesundheitszustand in absehbarer Zeit bessern wird, kann ein Grad der Behinderung befristet festgestellt werden und durch eine zum Ende der Befristung neuerlich durchzuführende Untersuchung neu ermittelt werden.

Ein unbefristet festgestellter Grad der Behinderung kann nur auf Grund einer Antragstellung des Menschen mit Behinderung neu festgestellt werden. Wurde der Grad der Behinderung nach der Richtsatzverordnung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz festgestellt, sind die Bestimmungen dieser Verordnung auch in jenen Fällen anzuwenden, in denen die Neufeststellung bis zum 31. August 2013 beantragt wird.

Wird innerhalb eines Jahres nach einer Einschätzung ein neuerlicher Feststellungsantrag gestellt, ist dieser zurückzuweisen, wenn nicht eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes nachgewiesen werden kann.

Entspricht der festgestellte Grad der Behinderung nicht den Erwartungen, kann gegen diesen eine Berufung an die Bundes-Berufungskommission erhoben werden. Dies wird vor allem dann sinnvoll sein, wenn ein wesentliches Leiden bei der Einschätzung nicht berücksichtigt wurde oder wenn neue Befunde, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ergibt, vorliegen.

Beschäftigungspflicht

Jeder Arbeitgeber, der in Österreich 25 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt, ist verpflichtet, für je 25 Arbeitnehmer einen begünstigten Behinderten einzustellen.

Die Anzahl der Behinderten, die eingestellt werden müssen, wird als Pflichtzahl bezeichnet.

Bei der Berechnung der Pflichtzahl wird von der Gesamtzahl der Arbeitnehmer eines Arbeitgebers im Bundesgebiet ohne die beschäftigten begünstigten Behinderten ausgegangen. Auf diese ermittelte Pflichtzahl werden die beschäftigten begünstigten Behinderten angerechnet. Erreicht die Anzahl der beschäftigten begünstigten Behinderten die Pflichtzahl, ist die Beschäftigungspflicht erfüllt.

Folgende Behinderte werden doppelt auf die Pflichtzahl angerechnet:

- Blinde
- begünstigte Behinderte unter 19 Jahren
- begünstigte Behinderte für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses
- begünstigte Behinderte über 50 Jahren mit mindestens 70 % Grad der Behinderung
- begünstigte Behinderte über 55 Jahren
- Rollstuhlfahrer

Kommt ein Dienstgeber seiner Beschäftigungspflicht nicht nach, muss er Ausgleichstaxe bezahlen.

Ausgleichstaxe

Kommt der Arbeitgeber seiner Beschäftigungspflicht für begünstigte Behinderte nicht nach und stellt er weniger begünstigte Behinderte ein, als es seiner Pflichtzahl entspricht, so muss er für jeden nicht beschäftigten Behinderten eine Ausgleichstaxe entrichten.

Die Ausgleichstaxe für die Nichtbeschäftigung je eines begünstigten Behinderten für 25 Arbeitnehmer beträgt ab 1. 1. 2011 für Betriebe

- ab 25 bis 99 Arbeitnehmern € 226,00
- ab 100 bis 399 Arbeitnehmern € 316,00
- ab 400 Arbeitnehmern € 336,00

Die Ausgleichstaxen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu, der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verwaltet wird.

Die Mittel dieses Fonds werden vor allem für die Förderung begünstigter Behinderter verwendet. Sie dienen auch der Errichtung und dem Ausbau von Integrativen Betrieben und werden für Förderungsmaßnahmen und Prämien an Arbeitgeber eingesetzt.

Dienstgeber, die in Ausbildung stehende begünstigte Behinderte beschäftigen, erhalten eine Prämie in Höhe der niedrigsten Ausgleichstaxe.

Entgeltsschutz

Das Arbeitsentgelt eines begünstigten Behinderten darf wegen der Behinderung nicht gemindert werden. Es darf daher grundsätzlich nicht geringer sein als das Entgelt eines Nichtbehinderten in gleicher Verwendung.

Werden in einem Betrieb organisatorische Umstellungen notwendig, gilt ebenfalls der Grundsatz der Gleichbehandlung von behinderten und nicht-behinderten Arbeitnehmern mit gleicher Ausbildung und Verwendung.

Wenn eine Minderleistung vorliegt, die in der Behinderung begründet ist und durch technische Arbeitshilfen nicht ausgeglichen werden kann, können aus dem Ausgleichstaxfonds durch das BASB (Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen) Zuschüsse zu den Lohnkosten geleistet werden.

Kündigungsschutz

Der Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte gilt bei Dienstverhältnissen, die ab dem 1. 1. 2011 begründet werden, erst ab dem 49. Monat des Dienstverhältnisses. Bei Dienstverhältnissen, die vor dem 1. 1. 2011 begründet wurden, gilt der Kündigungsschutz ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses.

Wird die Begünstigung erst während eines ab dem 1. 1. 2011 begründeten Dienstverhältnis festgestellt, gilt der Kündigungsschutz bereits ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses.

Wenn die Begünstigung Folge eines Arbeitsunfalles ist oder wenn ein begünstigter Behinderter innerhalb eines Konzerns ein neues Dienstverhält-

nis in einem anderen Konzernbetrieb beginnt, gilt der Kündigungsschutz ab Eintritt des Ereignisses auch während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses.

Freie Dienstnehmer haben **keinen Kündigungsschutz**.

Der Kündigungsschutz soll die Nachteile von begünstigten Behinderten auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen. Er bezweckt aber nicht, den Behinderten praktisch unkündbar zu machen.

Will ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einem begünstigten Behinderten während des Kündigungsschutzes durch Kündigung beenden, muss er vorher die Zustimmung des bei der Landesstelle des Bundessozialamtes errichteten Behindertenausschusses einholen.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens beim Bundessozialamt den Betriebsrat bzw. die Personalvertretung und die Behindertenvertrauensperson zu verständigen, der/die binnen einer Woche dazu Stellung nehmen kann. Hat die Behindertenvertrauensperson einen Stellvertreter damit betraut, dieses Recht wahrzunehmen und dies dem Dienstgeber mitgeteilt, ist dieser vom Dienstgeber zu verständigen.

Das Bundessozialamt hat Vorsorge zu treffen, dass vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens eine Krisenintervention angeboten wird.

Vor der Stellungnahme des Behindertenausschusses ist der Betriebsrat bzw. die Personalvertretung, die Behindertenvertrauensperson und der Dienstgeber zu hören. Dem Dienstnehmer kommt im Verfahren Parteistellung zu.

Eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam!

In besonderen Fällen kann nachträglich die Zustimmung erteilt werden. Die nachträgliche Zustimmung zur Kündigung durch den Behindertenausschuss ist nicht zu erteilen, wenn die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten die Folge eines Arbeitsunfalles ist. Wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass der/die Arbeitnehmer/in dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört und keine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung vorliegt, kann dieser Umstand die nachträgliche Zustimmung des Behindertenausschusses zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung rechtfertigen.

Der Behindertenausschuss hat bei seiner Entscheidung die besondere Schutzbedürftigkeit des behinderten Arbeitnehmers zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ihm der Verlust seines Arbeitsplatzes zugemutet werden kann. Er hat aber auch zu prüfen, ob dem Dienstgeber eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zugemutet werden kann.

Letzteres wird insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn

- der Tätigkeitsbereich des Behinderten entfällt und der Dienstgeber nachweist, dass der begünstigte Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- oder wenn der Behinderte unfähig wird, die vereinbarte Arbeit zu leisten und der Dienstgeber nachweist, dass der begünstigte Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- oder wenn der Behinderte die ihm aufgrund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und der Weiterbeschäftigung Gründe der Arbeitsdisziplin entgegenstehen.

Die Zustimmung des Behindertenausschusses zur Kündigung eines behinderten Arbeitnehmers setzt nicht unbedingt ein Verschulden des begünstigten Behinderten voraus. Für eine gerechtfertigte Kündigung genügen auch schon rein sachliche, im Betrieb selbst gelegene Gründe, z.B. eine Betriebsstillegung.

Die Kündigungsfrist eines begünstigten Behinderten beträgt mindestens vier Wochen.

Bei begünstigten Behinderten, die Mitglieder eines Betriebsrates, einer Personalvertretung, eines Jugendvertrauensrates oder Behindertenvertrauenspersonen sind, gelten nicht die Kündigungsschutzbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, sondern die des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses mit einem begünstigten Behinderten während des Kündigungsschutzes kann erfolgen durch:

Kündigung durch Dienstgeber

Diese ist nur wirksam, wenn der Behindertenausschuss der beabsichtigten Kündigung - in besonderen Ausnahmefällen der bereits ausgesprochenen Kündigung - zustimmt.

Kündigung durch Dienstnehmer

Diese ist wie bei Dienstnehmern ohne Behinderung unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich.

Entlassung

Der Behindertenausschuss ist nicht zu befassen. Sie kann nur beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden. Liegt eine ungerechtfertigte Entlassung vor (kein wichtiger Grund), ist diese entweder rechtsunwirksam und das Arbeitsverhältnis bleibt weiter aufrecht oder es besteht Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung im Ausmaß von mindestens sechs Monatsentgelten.

Zeitablauf

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Befristung.

Vorzeitiger Austritt

Wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen. Diese Lösungsart sollte niemals voreilig und immer erst nach Rücksprache mit dem ÖGB oder der AK gewählt werden.

Einvernehmliche Auflösung

Diese erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber, am besten in schriftlicher Form.

Gesetz

Wenn dienstrechtliche Vorschriften für Bedienstete einer Gebietskörperschaft die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen langer Krankheit vorsehen und der Behindertenausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist verständigt wurde. Das Dienstverhältnis endet frühestens drei Monate nach Einlangen der Verständigung beim Behindertenausschuss.

Fürsorgepflicht der Dienstgeber

Neben der im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Fürsorgepflicht, nach der Dienstgeber verpflichtet sind, auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass Leben und Gesundheit der Dienstnehmer, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden, ist im Behinderteneinstellungsgesetz auch eine besondere Fürsorgepflicht der Dienstgeber gegenüber begünstigten Behinderten verankert. Danach haben Dienstgeber bei Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen.

Darüber hinaus haben Dienstgeber die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn sie das nicht unverhältnismäßig belastet. Die Belastung ist dann nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Förderungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.

BEHINDERTENVERTRAUENSPERSONEN

Wer ist das?

In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte beschäftigt sind, ist eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Sind dauernd mindestens 15 begünstigte im Betrieb beschäftigt, so sind eine Behindertenvertrauensperson und zwei Stellvertreter zu wählen. Wenn dauernd mindestens 40 begünstigte Behinderte im Betrieb beschäftigt sind, so sind eine Behindertenvertrauensperson und drei Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl ist gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen, wobei die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über die Durchführung und Anfechtung der Wahl des Betriebsrates anzuwenden sind. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die im Betrieb beschäftigten begünstigten Behinderten.

Wenn sowohl der Gruppe der Arbeiter als auch der Angestellten fünf oder mehr Behinderte angehören, so sind aus jeder Gruppe Behindertenvertrauenspersonen und Stellvertreter zu wählen.

Wahlberechtigt sind alle begünstigten Behinderten, die am Tag der Wahlausschreibung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind.

Wählbar sind alle begünstigten Behinderten des Betriebes, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Ergebnis der Wahl ist der Landesstelle des Bundessozialamtes, der Arbeiterkammer und der Gewerkschaft mitzuteilen.

Die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauensperson beträgt vier Jahre. Bei Bestehen eines Zentralbetriebsrates ist eine Zentralbehindertenvertrauensperson, bei einer Vertretung auf Konzernebene eine Konzernbehindertenvertrauensperson zu wählen.

Aufgaben und Rechte der Behindertenvertrauensperson

Die Behindertenvertrauensperson hat die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen. Der Betriebsrat ist verpflichtet, der Behindertenvertrauensperson beizustehen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Die Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) ist berufen,

- a) auf die Anwendung der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes hinzuwirken und darüber zu wachen, dass die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis begünstigter Behinderter gelten, eingehalten werden;
- b) über wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls den zum Schutz der Arbeitnehmer geschaffenen Stellen Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken;
- c) Vorschläge in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung, beruflicher und medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Arbeitnehmern hinzuweisen.

Die Behindertenvertrauensperson bzw. der damit betraute Stellvertreter ist berechtigt, bei allen Sitzungen des Betriebsrates und des Betriebsausschusses sowie von Ausschüssen des Betriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Stellvertreter der Behindertenvertrauensperson sind in deren Auftrag berechtigt, auch bei Anwesenheit der Behindertenvertrauensperson im Betrieb, deren Aufgaben wahrzunehmen.

Die Behindertenvertrauensperson bzw. der damit betraute Stellvertreter ist berechtigt, einmal im Jahr eine Versammlung aller begünstigten Behinderten eines Betriebes einzuberufen.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit der Behindertenvertrauensperson zu beraten und ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat er die Behindertenvertrauensperson über wichtige, das Arbeitsverhältnis betreffende Angelegenheiten, wie Beginn, Ende und Veränderung von Arbeitsverhältnissen behinderter Ar-

beitnehmer, über Arbeitsunfälle sowie über Krankmeldungen von mehr als 6 Wochen pro Kalenderjahr zu informieren.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens beim Bundessozialamt den Betriebsrat/die Personalvertretung und die Behindertenvertrauensperson zu verständigen, der/die binnen einer Woche dazu Stellung nehmen kann. Hat die Behindertenvertrauensperson einen Stellvertreter damit betraut, dieses Recht wahrzunehmen und dies dem Dienstgeber mitgeteilt, ist dieser vom Dienstgeber zu verständigen.

Der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen der Behindertenvertrauensperson angemessenen Ausmaß vom Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat unentgeltlich für die Instandhaltung der bereitgestellten Räumlichkeiten und Gegenstände zu sorgen.

Die Behindertenvertrauensperson und ihr Stellvertreter haben dieselben persönlichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder des Betriebsrates. Bei einer allenfalls beabsichtigten Kündigung einer Vertrauensperson gelten nicht die Kündigungsschutzbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, sondern die Vorschriften des Arbeitsverfassungsgesetzes über den Kündigungs- und Entlassungsschutz von Mitgliedern des Betriebsrates.

Auf Antrag können Behindertenvertrauenspersonen notwendige Barauslagen für Reise- und Schulungskosten aus dem Ausgleichstaxfonds erstattet werden. Die Entscheidungsbefugnis, ob und welche Barauslagen erstattet werden, liegt ausschließlich bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamts.

BEHINDERTENPASS

Auf Antrag ist behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung bzw. einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50% ein Behindertenpass auszustellen. Der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses führt nicht zur Feststellung, dass die antragstellende Person zum Kreis der begünstigten Personen gehört.

Ebenfalls Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses haben Bezieher einer Leistung wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, dauernder Erwerbsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit, eines Pflegegeldes oder einer erhöhten Familienbeihilfe.

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis, der den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Wohnort des behinderten Menschen sowie einen festgestellten Grad der Behinderung bzw. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten hat. Zusätzliche Eintragungen, mit denen Rechte und Vergünstigungen nachgewiesen werden können, werden auf Antrag des behinderten Menschen durch das Bundessozialamt vorgenommen.

Ein **Antrag** auf Ausstellung eines Behindertenpasses ist bei der Landesstelle des Bundessozialamtes einzubringen.

DISKRIMINIERUNGSVERBOTE

Ziel

Beseitigung oder Verhinderung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen.

Behinderung:

Auswirkung einer voraussichtlich mehr als sechs Monate vorliegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und oder am Arbeitsleben zu erschweren. Ein festgestellter Grad der Behinderung ist nicht erforderlich.

Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt

Personenkreis

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, sondern für alle Menschen mit Behinderung.

Geltungsbereich

- Dienstverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen,
- Zugang zu allen Formen und Ebenen der Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung und Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung,
- Mitgliedschaft und Mitwirkung zu einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Leistungen einer solchen Organisation,
- Bedingungen für den Zugang zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse zum Bund,
- Ausbildungsverhältnisse aller Art zum Bund,
- Beschäftigungsverhältnisse nach dem Heimarbeitsgesetz,
- Beschäftigungsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen.

Für Dienstverhältnisse land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter nach dem Landarbeitsgesetz, arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse zu einem Land, Gemeindeverband oder einer Gemeinde sowie für Landeslehrer bestehen Sonderbestimmungen in den Ländern.

Diskriminierungsverbot

Niemand darf auf Grund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

- a) bei der Begründung eines Dienstverhältnisses,
- b) bei der Festsetzung des Entgelts,
- c) bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- d) bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
- e) beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),
- f) bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
- g) bei der Beendigung des Dienstverhältnisses,

- h) beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Dienstverhältnisses,
- i) bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen,
- j) bei den Bedingungen für den Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit.

Diese Bestimmungen gelten auch für Elternteile, die wegen der Behinderung eines Kindes diskriminiert werden, dessen behinderungsbedingt erforderliche Betreuung sie wahrnehmen.

Sie gelten auch für Angehörige, die wegen der Behinderung einer Person diskriminiert werden, deren behinderungsbedingte Betreuung sie überwiegend wahrnehmen.

Betriebliche Einstufungsregelungen, Kollektivverträge und Mindestlohn-tarife dürfen keine Bestimmungen enthalten, die zu einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung führen.

Bei Arbeitsplätzen der öffentlichen Verwaltung sind keine Kriterien für die Beurteilung der Tätigkeit zulässig, die zu einer Diskriminierung führen.

Diskriminierungsbegriff

- a) Unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn man in vergleichbarer Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als sie eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.
- b) Mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn anscheinend neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche (Barrieren) Menschen mit Behinderungen benachteiligen können. Ausnahme: dies ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, angemessen und erforderlich.
- c) Wenn eine Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung angewiesen wird, liegt ebenfalls Diskriminierung vor.

Keine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals vorliegt, das im Zusammenhang mit einer Behinderung steht, wenn dieses Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt, sofern es sich um eine rechtmäßige und angemessene Anforderung handelt.

Wenn die Beseitigung einer Benachteiligung rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre, liegt ebenfalls keine Diskriminierung vor.

Bei der Prüfung, ob eine Belastung unverhältnismäßig ist, sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) der durch die Beseitigung entstehende Aufwand,
- b) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstgebers bzw. des jeweiligen Rechtsträgers,
- c) Förderungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln für diese Maßnahmen,
- d) die zwischen dem 1. 1. 2006 und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit.

Wenn eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, insbesondere bei der Beseitigung von Benachteiligungen im Sinne einer barrierefreien Gestaltung der betrieblichen oder sonstigen Arbeitswelt, liegt eine Diskriminierung vor, wenn trotz zumutbarer Maßnahmen kein Zustand hergestellt wird, der eine maßgebliche Verbesserung der Situation im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung darstellt.

Bei einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist das Vorliegen und die Einhaltung einschlägiger und anwendbarer Rechtsvorschriften zu prüfen. Barrierefreiheit liegt vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel und technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung und sonstige gestaltete Lebensbereiche Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Berufsleben, mit denen Benachteiligungen wegen einer Behinderung verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung.

Belästigung

Bei Belästigung liegt Diskriminierung vor, wenn in Zusammenhang mit einer Behinderung für die betreffende Person unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen gesetzt werden, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld geschaffen wird.

Diskriminierung liegt auch vor, wenn es ein Dienstgeber schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen.

Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Belästigung vor.

Schlichtungsverfahren vor dem Bundessozialamt

Dieses Schlichtungsverfahren ist bei jeder Landesstelle des Bundessozialamts durchzuführen.

Zuständig ist die Landesstelle, in dem der Dienstgeber seinen Standort hat.

Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Bekanntgabe des Sachverhalts bei der Landesstelle des Bundessozialamts. Die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung muss behauptet werden.

Das Schlichtungsverfahren endet entweder mit einer Einigung oder der Zustellung der Bestätigung des Bundessozialamts an die eine Diskriminierung behauptende Person, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Im Schlichtungsverfahren wird nicht geprüft, ob tatsächlich eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung vorliegt. Das Bundessozialamt hat unter Einbeziehung einer Prüfung des Einsatzes möglicher Förderungen nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zu versuchen, einen einvernehmlichen Ausgleich herbeizuführen.

Der Einsatz von Mediation durch externe Mediatorinnen oder Mediatoren ist anzubieten.

Es gibt keine Verpflichtung zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren.

Im Schlichtungsverfahren trägt der Bund die Kosten für die Mediation, eine allfällige Beiziehung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie sonstigen Fachleuten entsprechend der (zu erlassenden) Richtlinien.

Bei Mehrfachdiskriminierungen aus verschiedenen Gründen (nicht nur wegen einer Behinderung) sind alle Diskriminierungstatbestände im Schlichtungsverfahren vor dem Bundessozialamt abzuhandeln.

Verfahren vor dem ordentlichen Gericht

Ansprüche wegen einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung können bei Gericht nur geltend gemacht werden, wenn in der Sache vorher beim Bundessozialamt ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde. Ist nicht innerhalb von längstens drei Monaten, im Falle einer Kündigung oder Entlassung innerhalb von einem Monat ab Einleitung eines solchen Verfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden, ist eine Klage bei einem ordentlichen Gericht zulässig. Dieser Klage ist die Bestätigung des Bundessozialamts anzuschließen, aus der hervorgeht, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Für die Geltendmachung bei Gericht gelten folgende Fristen:

- a) im Falle einer Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung: sechs Monate ab der Ablehnung;
- b) in Fällen einer Anfechtung oder Feststellungsklage bei einer Kündigung oder Entlassung, Kündigung oder Entlassung infolge einer Beschwerde wegen einer Diskriminierung (dies gilt auch für andere Dienstnehmer, die im Verfahren als Auskunftsperson oder Zeugen auftreten oder die eine Beschwerde eines anderen Dienstnehmers unterstützen), bei Beendigung des Probendienstverhältnisses bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf: 14 Tage ab Zugang;
- c) im Falle einer Geltendmachung von Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und einer Entschädigung für erlittene persönliche Beeinträchtigung, ab Zugang der Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probendienstverhältnisses bzw. ab Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses durch Zeitablauf: sechs Monate;
- d) im Falle einer Belästigung: ein Jahr;
- e) in allen anderen Fällen: drei Jahre.

Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens beim Bundessozialamt hemmt die Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Die Zustellung der Bestätigung des Bundessozialamtes an die eine Diskriminierung behauptende Person, dass im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, beendet diese Fristenhemmung.

Im Falle einer Kündigung oder Entlassung steht der betroffenen Person nach Zustellung der Bestätigung jedenfalls noch eine Frist von 14 Tagen, in allen anderen Fällen eine solche von drei Monaten für die Erhebung der Klage offen.

Bei einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche besteht ein erhebliches Kostenrisiko.

Verfahren vor einer Dienstbehörde

Für die Geltendmachung von Ansprüchen von Beamten auf Grund einer Diskriminierung wegen Behinderung gelten obige Grundsätze.

Ein Bescheid einer Dienstbehörde darf erst nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens ergehen. Die Dienstbehörde ist verpflichtet, an einer Schlichtung mitzuwirken und dem Bundessozialamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Beweislast

Die von einer Diskriminierung betroffene Person hat vor Gericht eine Diskriminierung oder Belästigung glaubhaft zu machen.

Dem Beklagten obliegt es zu beweisen, dass ein anderes, von ihm glaubhaft gemachtes Motiv, für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.

In den Fällen einer Belästigung oder einer Diskriminierung durch Barrieren obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Schutz vor Diskriminierung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Geltungsbereich

Verwaltung des Bundes und dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt (z.B. Konsumentenschutz).

Personenkreis

- Personen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder psychische Verfassung nicht nur vorübergehend von dem für das Lebensalter typischen Zustand in einem Ausmaß abweichen, das geeignet ist, die Teilhabe an der Gesellschaft zu beeinträchtigen.
- Personen, die auf Grund der Behinderung eines von ihnen betreuten Kindes, Stief-, Wahl- oder Pflegekindes diskriminiert werden.
- Angehörige, die auf Grund einer Behinderung einer von ihnen überwiegend betreuten Person diskriminiert werden.
- Bei Belästigung ist das Diskriminierungsverbot auf Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Ehe- und Lebenspartner von Menschen mit Behinderung anzuwenden.

Arten der Diskriminierung

- a) Unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn man in vergleichbarer Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als sie eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.
- b) Mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn anscheinend neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche (Barrieren) Menschen mit Behinderungen benachteiligen können. Ausnahme: dies ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, angemessen und erforderlich.
- c) Bei Belästigung liegt Diskriminierung vor, wenn in Zusammenhang mit einer Behinderung für die betreffende Person unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen gesetzt werden, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld geschaffen wird.
- d) Wenn eine Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung angewiesen wird, liegt ebenfalls Diskriminierung vor.

Unverhältnismäßige Belastungen

Wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre, liegt keine Diskriminierung vor.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) der mit der Beseitigung verbundene Aufwand,
- b) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei
- c) Förderungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln für die Maßnahmen
- d) die zwischen dem 1. 1. 2006 und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit
- e) die Auswirkung einer Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen der Gruppe der Menschen mit Behinderung
- f) beim Zugang zu Wohnraum der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Benutzung der betreffenden Wohnung

Wenn eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, liegt aber dann eine Diskriminierung vor, wenn trotz zumutbarer Maßnahmen kein Zustand hergestellt wird, der eine maßgebliche Verbesserung der Situation im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung darstellt. Bei einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist das Vorliegen und die Einhaltung einschlägiger und anwendbarer Rechtsvorschriften zu prüfen.

Barrierefreiheit liegt vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel und technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung und sonstige gestaltete Lebensbereiche Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

Positive Maßnahmen

Spezielle Maßnahmen zur Herbeiführung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gesellschaft gelten nicht als Diskriminierung.

Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit Barrieren

Hinsichtlich der Beseitigung baulicher Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken, Barrieren im Zusammenhang mit Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen, Schienenfahrzeugen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln gelten gestaffelte und an Bedingungen geknüpfte Übergangsbestimmungen bis zum 31. 12. 2015, während derer keine Rechtsfolgen ausgelöst werden. In vom Bund genutzten Gebäuden gelten diese Übergangsbestimmungen bis 31. 12. 2019 wenn ein Teiletappenplan für die Beseitigung der baulichen Barrieren auf der jeweiligen Homepage bis 31. 12. 2010 kundgemacht wurde.

Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes

Bei Diskriminierung besteht jedenfalls Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Bei Belästigung besteht jedenfalls Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens gegenüber dem Belästiger. Neben dem Ersatz einer allfälligen Vermögenseinbuße besteht Anspruch auf angemessenen Schadenersatz zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung, mindestens jedoch auf € 720,00.

Dies gilt auch bei Belästigung, die in Vollziehung der Gesetze erfolgt.

Bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadenersatzes ist auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere des Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen.

Weder die betroffene Person, noch eine andere, die als Zeugin oder Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde einer betroffenen Person unterstützt, darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots benachteiligt werden.

Geltendmachung von Ansprüchen

Wenn die Diskriminierung in Vollziehung der Gesetze erfolgt ist, können Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz geltend gemacht werden. Das Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt ersetzt dabei das Aufforderungsverfahren.

Sonstige Ansprüche können bei den ordentlichen Gerichten nur geltend gemacht werden wenn in der Sache vorher beim Bundessozialamt ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde und in diesem nicht längstens innerhalb von drei Monaten ab Einleitung eine gütliche Einigung erzielt wurde. Der Klage ist eine Bestätigung des Bundessozialamts anzuschließen, dass keine gütliche Einigung erzielt wurde.

Bei einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen besteht ein beträchtliches Kostenrisiko.

Für die Geltendmachung eines Anspruchs aus einer Belästigung gilt eine Verjährungsfrist von sechs Monaten, für alle anderen Ansprüche eine solche von drei Jahren.

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beim Bundessozialamt hemmt alle Fristen.

Die Zustellung der Bestätigung des Bundessozialamtes an die betroffene Person darüber, dass im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, beendet diese Fristenhemmung.

Nach Zustellung der Bestätigung steht der betroffenen Person zumindest noch eine Frist von drei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung offen.

Schlichtungsverfahren vor dem Bundessozialamt

Für das Schlichtungsverfahren gelten die gleichen Bestimmungen, die bereits unter dem Abschnitt „Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt“ dargestellt wurden.

Zuständigkeit bei Mehrfachdiskriminierung

Wenn eine Diskriminierung sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch auf Grund einer Verletzung des Gebots auf Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen geltend gemacht wird, sind alle Diskriminierungstatbestände im Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt abzuhandeln.

Beweislast

Bei Berufung auf eine erlittene Diskriminierung hat die betroffene Person diesen Umstand glaubhaft zu machen.

Der beklagten Partei obliegt es, außer in Fällen einer Belästigung oder einer Diskriminierung durch Barrieren, zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes, von ihr glaubhaft gemachtes Motiv, für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.

Bei Berufung auf eine Belästigung oder eine Diskriminierung auf Grund von Barrieren, obliegt es der beklagten Partei, zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von ihr glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Verbandsklage

Eine Verbandsklage auf Feststellung einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung ist nur in Einzelfällen und nur durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zulässig, wenn vorher eine entsprechende Empfehlung des Bundesbehindertenbeirats ergangen ist, die zumindest mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wurde.

Gebührenfreiheit

Die zur Durchführung des Behindertengleichstellungsgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten sind von Verwaltungsabgaben befreit.

BEHINDERTENANWALT

Aufgaben des Behindertenanwalts

Unterstützung und Beratung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Zu diesem Zweck können Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abgehalten werden.

Der Behindertenanwalt ist bei seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen, Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat mündlich zu berichten.

ARBEITSLOSIGKEIT

Notstandshilfe – Freigrenzenerhöhung wegen Behinderung

Bei der Bemessung der Höhe einer Notstandshilfe aus der Arbeitslosenversicherung ist das Einkommen eines Lebenspartners zum Teil anzurechnen, was die Höhe einer Notstandshilfe verringert bzw. zum vollkommenen Wegfall führen kann.

Der Einkommensbestandteil des Lebenspartners, der dabei nicht zu berücksichtigen ist, heißt Freigrenze.

Diese Freigrenze kann bei Vorliegen einer Behinderung auf Antrag erhöht werden und führt dadurch zu einer höheren Notstandshilfe bzw. in manchen Fällen überhaupt erst zu einem Anspruch.

Voraussetzung ist neben einer Antragstellung, dass durch einen

- Bescheid oder Behindertenpass des Bundessozialamtes,
- Opferrentenbescheid des Landeshauptmannes,
- Bescheid einer gesetzlichen Unfallversicherung oder durch
- Bescheid einer Gesundheitsbehörde

ein Grad der Behinderung bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit in einem Ausmaß von 50% oder mehr nachgewiesen wird.

- Bei Behinderung von 50% bis 75% ist die Freigrenze monatlich um € 40,00 zu erhöhen,
- von 76% bis 100% ist die Freigrenze monatlich um € 80,00 zu erhöhen.
- Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist die Freigrenze um 50% zu erhöhen, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. ein Grad der Behinderung von 50% oder mehr nachgewiesen wird.
- Bei nachgewiesenem Bezug einer Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension ist die Freigrenze um 100% zu erhöhen.
- Für unterhaltsberechtigte Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, ist die Freigrenze monatlich um € 45,00 zu erhöhen.
- Wenn eine Diät wegen einer Magenkrankheit oder einer sonstigen inneren Erkrankung notwendig ist, ist die Freigrenze monatlich um € 42,00 zu erhöhen.
- Wenn eine Diät wegen eines Gallen-, Leber- oder Nierenleidens notwendig ist, ist die Freigrenze monatlich um € 51,00 zu erhöhen.

- Wenn eine Diät wegen Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie oder Aids notwendig ist, ist die Freigrenze monatlich um € 70,00 zu erhöhen.

Antragstellung: beim regionalen Arbeitsmarktservice

Pensionsvorschuss

Wer einen Antrag auf Gewährung einer Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension stellt, erhält während des Feststellungsverfahrens anstelle von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Pensionsvorschuss aus der Arbeitslosenversicherung. Voraussetzung ist, dass in diesem Zeitraum ohne das Vorliegen eines Pensionsverfahrens ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe besteht.

Der Pensionsvorschuss gebührt

- maximal in Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe
- maximal in Höhe der zu erwartenden Pension und
- maximal in Höhe von € 30,57 täglich.

Der Bezug von Pensionsvorschuss wird auf die Anspruchsdauer von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe angerechnet.

ACHTUNG:

Wenn der Pensionsvorschuss geringer ist, als ein Arbeitslosengeld bzw. eine Notstandshilfe, wird der Differenzbetrag im Falle einer Nichtgewährung der beantragten Pension nicht nachgezahlt und führt zu einem Vermögensnachteil.

FÖRDERUNGEN AM ARBEITSPLATZ

Lohnförderungen - Allgemeines

Lohnförderungen kommen nur in Betracht, wenn ein voll sozialversicherungspflichtiges (über der Geringfügigkeitsgrenze) Arbeitsverhältnis vorliegt und die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Gebietskörperschaften sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung ist das betriebsübliche, im Zweifel das kollektivvertragliche Entgelt ohne Sonderzahlungen, Arbeitgeberbeiträge, Überstunden, Zulagen, Diäten, etc., wobei (regional unterschiedlich) die Entgeltnebenkosten in die Berechnungsgrundlage mit einem Pauschalbetrag von 50. v.H. des Entgelts einbezogen werden können.

Integrationsbeihilfe

Für nicht in Beschäftigung stehende Menschen mit Behinderung kann Dienstgebern eine Integrationsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden.

Voraussetzungen:

- erstmalige Begründung eines Dienstverhältnisses mit diesem/r Dienstnehmer/in,
- Antragstellung vor Beginn oder während der ersten drei Monate des Dienstverhältnisses.

Zuschusshöhe:

- 1. Jahr maximal € 700,00 im Monat,
- 2. Jahr für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr maximal € 500,00 monatlich

Dem Bund, den Ländern, dem AMS, den Sozialversicherungsträgern und für unkündbare Beamte kann kein Zuschuss gewährt werden.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf diese Förderung.

Antragstellung: durch den Dienstgeber vor Beginn des Dienstverhältnisses bei der Landesstelle des Bundessozialamtes.

Entgeltbeihilfe

Wenn bei einem begünstigten Behinderten eine wesentliche Leistungsminderung auf seinem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz besteht, die durch technische Arbeitshilfen nicht ausgeglichen werden kann, besteht für den Dienstgeber die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten zu erhalten.

Für die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist nicht der Grad der Behinderung sondern der Grad der Leistungsminderung am konkreten Arbeitsplatz maßgeblich und glaubhaft zu machen.

Zuschüsse können je nach Höhe der Leistungsminderung bis zu 50% der Bemessungsgrundlage gewährt werden, wobei eine Obergrenze von € 650,00 gilt.

Dem Bund, den Ländern, dem AMS, den Sozialversicherungsträgern und für unkündbare Beamte kann kein Zuschuss gewährt werden.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf diese Förderung.

Der **Antrag** ist bei der Landesstelle des Bundessozialamtes einzubringen.

Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe

Für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung, deren Arbeitsplatz gefährdet ist, kann für die Zeit der Gefährdung maximal aber drei Jahre lang eine Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt werden. Die Gefährdung des Arbeitsplatzes ist durch den Dienstgeber glaubhaft zu machen.

Förderungshöhe:

Bis zu 50% der Bemessungsgrundlage, wobei eine Obergrenze von € 1.000,00 gilt.

Dem Bund, den Ländern, dem AMS, den Sozialversicherungsträgern und für unkündbare Beamte kann kein Zuschuss gewährt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

Der **Antrag** ist bei der Landesstelle des Bundessozialamtes einzubringen.

Lohnförderung für Lehrlinge

Für Lehrlinge mit Behinderung kann unabhängig von der Art des Lehrverhältnisses eine Förderung in Höhe von maximal € 400,00 monatlich gewährt werden.

Beginnt das Lehrverhältnis nach Vollendung des 19. Lebensjahres erhöht sich die maximale Förderung auf € 755,00 monatlich.

Die Leistung kann für die gesamte Dauer der Lehrzeit gewährt werden. Förderungen durch andere Träger werden angerechnet.

Der **Antrag** ist bei der Landesstelle des Bundessozialamtes einzubringen.

Lehrstellenförderung für Jugendliche mit Behinderung

Jugendliche unter 19 Jahren, die am Arbeitsmarkt auf Grund einer Behinderung benachteiligt sind, können in Betrieben gefördert werden.

Jugendliche mit Behinderung über 19 Jahren können in Betrieben und Ausbildungseinrichtungen gefördert werden, wenn mindestens ein kollektivvertraglicher Hilfsarbeiterlohn vereinbart ist. Die Förderdauer kann die gesamte Lehrzeit umfassen.

Die Höhe dieser Förderungen ist regional unterschiedlich.

Die Gewährung dieser Förderungen ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Dienstgeber bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Es ist daher in jedem Fall erforderlich, dass der/die Förderungswerber/in und die zu fördernde Person vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses mit der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Kontakt aufnimmt.

Antragstellung: Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses beim regionalen Arbeitsmarktservice

Schaffung von Arbeitsplätzen

Für die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für begünstigte Behinderte können Zuschüsse oder Darlehen an den Arbeitgeber aus dem Ausgleichstaxfonds gewährt werden. Voraussetzung ist, dass ein neues Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis für einen begünstigten Behinderten geschaffen wird oder ein bestehendes ohne Förderungsmaßnahme enden würde.

Der Dienstgeber hat sich in einem angemessenen Verhältnis (ca. 50%) an den Gesamtkosten zu beteiligen, bei behinderungsbedingt notwendigen Zusatzausstattungen für Arbeitsgeräte und Arbeitshilfen sowie für die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- und Sanitarräumen ist eine Übernahme der Gesamtkosten möglich.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf diese Förderung.

Der **Antrag** ist vom Dienstgeber grundsätzlich vor Realisierung bei der Landesstelle des Bundessozialamtes einzubringen.

Behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Leistungseinschränkungen oder der Optimierung der Leistungsfähigkeit können bauliche, technische und ergonomische Adaptierungsmaßnahmen bei bestehenden Arbeitsplätzen gefördert werden.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf diese Förderung.

Der **Antrag** ist grundsätzlich vor Realisierung des Vorhabens bei der Landesstelle des Bundessozialamtes einzubringen.

Förderung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Menschen, mit einer körperlichen, seelischen, geistigen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung, die auf Grund der Art oder des Ausmaßes der Behinderung nicht ohne Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz erlangen oder beibehalten können, kann für die Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder für die Sicherung der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes eine Wohnförderung gewährt werden.

Auf diese Leistung besteht **kein Rechtsanspruch**.

Zuschüsse und Darlehen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen sind zu berücksichtigen.

Die Förderung besteht aus einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Geldförderung.

Antragstellung: bei der Landesstelle des Bundessozialamtes

Schulungs- und Ausbildungskosten

Zur Erlangung eines Arbeitsplatzes können behinderungsbedingte Kosten für externe Schulung und Weiterbildung, durch das Bundessozialamt getragen werden.

Zur Sicherung des Arbeitsplatzes können 50 % der Kosten für externe Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen getragen werden, auch wenn diese Maßnahme in keinem Zusammenhang mit der Behinderung steht.

Wenn eine gehörlose Person zur Absolvierung einer beruflichen Schulungs- oder Weiterbildungsveranstaltung eine Begleitperson oder einen Dolmetscher benötigt, können die Kosten dafür durch auf Antrag das Bundessozialamt übernommen werden.

Antragstellung: bei der Landesstelle des Bundessozialamtes

Ausbildungsbeihilfen

Für behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Pflichtschulbesuch im Internat, Lehrausbildung, Vorbereitungslehrgang für Studienberechtigungsprüfung) können Ausbildungsbeihilfen bis zum dreifachen der niedrigsten Ausgleichstaxe pro Monat gewährt werden.

Die Beihilfe kann für ein Schul- Studien- oder Lehrjahr gewährt werden. Eine Verlängerung auf den gesamten Ausbildungszeitraum ist möglich.

Die Förderungshöhe bemisst sich nach der Höhe des behinderungsbedingten Mehraufwands und beträgt bis zu € 699,00 monatlich.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf diese Förderung.

Antragstellung: bei der Landesstelle des Bundessozialamtes

Sonstige Kosten bei Antritt oder Ausübung einer Beschäftigung

Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung zusammenhängen, können dem Behinderten oder seinem Arbeitgeber ersetzt werden, wenn sie nicht von anderen Stellen getragen werden.

Dazu gehören spezielle Schulungen (Orientierungs- und Mobilitätstraining, Training zur Erlangung von Kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten) oder auch die Anschaffungskosten eines Blindenführhundes zur Erhöhung der beruflichen Mobilität oder auch ein Zuschuss von 50 v. H. zu den Kosten der Erlangung einer Lenkerberechtigung für all jene begünstigte Behinderte, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes einen PKW benötigen.

Dolmetschkosten für qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher können übernommen werden, wenn diese Förderung der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes dient bzw. für berufsbezogene Schulungsmaßnahmen erforderlich ist.

Antragstellung: bei der Landesstelle des Bundessozialamtes

Mobilitätzuschuss

Begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die zumindest drei Monate im Antragsjahr erwerbstätig waren, erhalten über Antrag einen Mobilitätzuschuss im Ausmaß der 3,5fachen niedrigsten Ausgleichstaxe pro Jahr im nachhinein. Der Zulassungsschein des zur Fahrt zum Arbeitsplatz benutzten PKW muss auf den Namen des/der betroffenen begünstigten Behinderten lauten.

Antragstellung: bei der Landesstelle des Bundessozialamtes.

Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Behinderten Personen können zur Abgeltung der bei einer Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse bis zur Höhe von 50% des Aufwandes, höchstens jedoch € 20.900,-- gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Lage der behinderten Person durch die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit verbessert werden kann, die erforderlichen persönlichen, rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit

vorliegen und der Lebensunterhalt der behinderten Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die selbständige Erwerbstätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sichergestellt wird. Wenn die Existenzgründung nicht drei Jahre besteht, ist der Zuschuss aliquot der Dauer der selbständigen Erwerbstätigkeit zurückzuzahlen, sofern dies aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht vertretbar ist.

Für nicht bilanzierungspflichtige Kleinstunternehmer/innen kann für einen behinderungsbedingten Mehraufwand, der eine wesentliche Belastung bzw. Gefährdung für die unternehmerische Tätigkeit darstellt, eine pauschale Förderung gewährt werden.

Antragstellung: bei der Landesstelle des Bundessozialamtes.

Vergabe von Tabaktrafiken

Bei der Vergabe von Tabakverlagen und Tabaktrafiken haben folgende Personen ein Vorzugsrecht, wenn sie das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben:

- begünstigte Behinderte,
- Kriegsofopfer und Heeresbeschädigte, die eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % beziehen,
- Opferbefürsorgte,
- Witwen nach Kriegsofopfern, Heeresbeschädigten und Opferbefürsorgten, die eine Witwenrente bzw. -beihilfe beziehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Angehörige ein Nachfolgerecht.

Die Ausschreibung von Tabakverschleißgeschäften erfolgt durch die örtliche Monopolverwaltung und wird öffentlich kundgemacht (Zeitungen, Anschlagtafeln usw.). Die Vergabe erfolgt durch die Monopolverwaltung auf Grund eines Beschlusses der Besetzungskommission.

Weitere Informationen erteilt die zuständige Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen.

Anträge sind bei der MonopolverwaltungsGmbH, 1090 Wien, Porzellang. 47, Tel. 01/319 00 30, FAX 01/319 00 30-40 DW einzubringen

Förderung von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Betrieben, gemeinnützigen Einrichtungen und Einrichtungen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften können Förderungen für die Durchführung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Betriebe für Menschen mit Behinderung gewährt werden.

Förderungen können z. B. gewährt werden für

- Errichtung einer Rampe, Einbau eines (Treppen-)Liftes, Errichtung von Behindertenparkplätzen, Errichtung von Leitsystemen für Blinde und Schwerbehinderte
- Behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen
- Maßnahmen, welche die Benützung therapeutischer Vorrichtungen für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge ermöglichen bzw. erleichtern.

Förderungen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn sich der Betrieb, die gemeinnützige Einrichtung bzw. die Einrichtung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften in einem angemessenen Verhältnis (im Allgemeinen 50%) an den Gesamtkosten beteiligt. Die Höhe der gewährten Förderung richtet sich nach dem Einzelfall und ist mit € 25.000,00 begrenzt. Für den gleichen Zweck von anderen Stellen gewährte Mittel sind zu berücksichtigen.

Eine Förderung investiver Maßnahmen bei neu zu errichtenden Bauwerken ist nicht zulässig. Förderungen an Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts mit Ausnahme gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind ausgeschlossen.

Wenn eine materiellrechtliche Vorschrift die Herstellung von Barrierefreiheit zwingend erfordert können derartige Maßnahmen nicht gefördert werden.

Antragstellung: formlos grundsätzlich vor der Realisierung bei der Landesstelle des Bundessozialamtes

Dachverband Berufliche Integration

Hier erhalten Sie Informationen über Clearing, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz, Jobcoaching und persönliche Assistenz am Arbeitsplatz: <http://www.dabei-austria.at>

Clearing – Abklärung beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten für Jugendliche

Clearing soll jugendlichen behinderten Menschen ihre Möglichkeiten in Bezug auf ein künftiges Berufsleben aufzeigen und Entscheidungsgrundlagen für ein realistisches weiteres Vorgehen für eine berufliche Integration bereitstellen. Clearing umfasst Beratung, Betreuung Begleitung und diagnostische Tätigkeiten.

Die Leistung beinhaltet insbesondere:

- die Erstellung eines Neigungs- und Eignungsprofils,
- die Durchführung einer Stärken/Schwächen-Analyse,
- das Feststellen und Umreißen eines allfälligen Nachschulungsbedarfs,
- das Aufzeigen von beruflichen Perspektiven auf der Grundlage des Neigungs- und Eignungsprofils,
- darauf aufbauend die Erstellung eines Karriere-/Entwicklungsplans,
- die Erschließung des in der Region vorhandenen und in Betracht kommenden Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Unterstützungsangebots,
- die Herstellung von Kontakten zu jenen, die bei der weiteren Integration erforderlich sind,
- die Veranlassung und Organisation von Schnupperarbeitsplätzen und Praktika, arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Betreuung.

Die Clearingphase kann im Regelfall für eine Person höchstens 6 Monate dauern.

Weitere Auskünfte erteilt die Landesstelle des Bundessozialamtes.

Integrative Berufsausbildung - Berufsausbildungsassistenz

Für Jugendliche, die auf Grund einer Behinderung eine reguläre Lehre nicht absolvieren können, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Erlernen eines Lehrberufs mit verlängerter Lehrzeitdauer
- Teilqualifizierung in einem oder mehreren Lehrberufen (nur Teile des Berufs werden erlernt).

Im Rahmen der gesamten Ausbildung werden die Jugendlichen von einer eigenen Lehrausbildungsassistenz begleitet. Diese erstellt einen Ausbildungsplan, begleitet bis zur Lehrabschlussprüfung und hilft bei Konflikten am Arbeitsplatz.

Die integrative Berufsausbildung kann in Lehrbetrieben stattfinden aber auch als Maßnahme durch sogenannte selbstständige Einrichtungen angeboten werden.

Die Finanzierung erfolgt durch die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservices und des Bundessozialamtes.

Weitere Auskünfte erteilen die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bzw. die Landesgeschäftsstelle des Bundessozialamtes.

Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte

Die Landesstellen des Bundessozialamtes fördern die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die aufgrund der Behinderung möglich sind und von der Wirtschaft nachgefragt werden. Die Bandbreite reicht von einfacheren Maßnahmen für Menschen mit Lernbehinderungen bis hin zu hochqualitativen Ausbildungen etwa für Menschen mit Sehbehinderung. In der letzten Phase der Ausbildung wird die Erlangung eines Arbeitsplatzes durch die Integrationsbegleitung, eine Maßnahme der begleitenden Hilfen, unterstützt. Die inhaltliche Dienstleistung ist mit der Arbeitsassistenz vergleichbar.

Alternativ dazu ist auch die Förderung von Beschäftigungsprojekten möglich. Hier werden befristete Dienstverhältnisse gefördert und begleitend dazu fachliche Qualifikationselemente angeboten, aber auch die Förderung und Entwicklung der persönlichen Kompetenz bearbeitet. Auch hier wird in der letzten Phase der Beschäftigungszeit Integrationsbegleitung durchgeführt. Von den Projektträgern wird ein Eigenerwirtschaftungsanteil erwartet. Die Beschäftigungsprojekte sind mit den vom AMS geförderten sozialökonomischen Betrieben vergleichbar.

Job-Coaching

Menschen mit Behinderung werden von externem Betreuungspersonal individuell im Unternehmen eingeschult und dadurch eigenes Personal entlastet. Sie werden in die betriebliche Struktur und Kultur eingeführt und der Kontakt mit dem anderen Personal wird hergestellt.

- Vor Beginn des Job-Coachings werden Abläufe und Anforderungen am konkreten Arbeitsplatz abgeklärt.
- Der Mensch mit Behinderung wird durch den Job-Coach eingeschult und bei den konkreten Tätigkeiten angeleitet. Ein kostenloses Einschulpraktikum ist bei Bedarf möglich.
- Die Dauer der Einschulung von bis zu sechs Monaten wird mit dem Betrieb für den jeweiligen Einzelfall vereinbart.
- Für bestehende Dienstverhältnisse, bei denen eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder eine Umschulung erforderlich ist, wird Job-Coaching ebenfalls angeboten.

Das Job-Coaching ist kostenlos.

Auskünfte erteilen die Landesstelle des Bundessozialamts und der Dachverband Berufliche Integration.

Arbeitsassistenz für Behinderte und Betriebe

Die Arbeitsassistenz für Menschen mit Behinderung und Betriebe hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Hilfestellung für die Erlangung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.
- Beratung für Menschen mit Behinderung, die Probleme beim Einstieg in das Erwerbsleben sowie bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit haben.
- Beratung und Hilfestellung bei drohendem Arbeitsplatzverlust.
- Unterstützung der Betriebe bei Suche und Auswahl geeigneter behinderter Arbeitskräfte.
- Unterstützung der Betriebe bei Konflikten am Arbeitsplatz.
- Abklärung von beruflichen Perspektiven.
- Beratung und Information für Dienstgeber, betrieblichen Helfern, Betriebsrat und Kollegen/Kolleginnen.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die bei der Erhaltung des Arbeitsplatzes kompetente Hilfe leisten.

Informationen über Arbeitsassistenzprojekte erteilen die Landesstellen des Bundessozialamtes.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Menschen mit schwerer Behinderung verfügen oftmals über die fachliche und persönliche Eignung zur Ausübung eines Berufes oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung bzw. zum Besuch einer höheren Schule oder zur Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme.

Sie benötigen aber aufgrund ihrer Beeinträchtigung einer personalen Unterstützung, die im Rahmen der persönlichen Assistenz erbracht werden.

Die Leistungen umfassen vor allem:

- Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle
- Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes
- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit
- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit
- Sonstige behinderungsbedingt erforderliche persönliche Assistenzleistungen.

Die Organisation und Umsetzung der persönlichen Assistenz erfolgt über die regional zuständige Assistenz-Servicestelle, Information erteilt die zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes.

INTEGRATIVE BETRIEBE

In einem Integrativen Betrieb können Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung finden, die auf Grund der Schwere ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch nicht oder nicht wieder beschäftigt werden können.

Es können nur Menschen mit Behinderung beschäftigt und qualifiziert werden, die nach einer entsprechenden Arbeitserprobung und dem erforderlichen Arbeitstraining in der Lage sind, mindestens die Hälfte der Arbeitsleistung eines Nichtbehinderten zu erbringen. Wenn sie dazu nicht in der Lage sind, scheidet eine Tätigkeit in einem Integrativen Betrieb aus und es kommt allenfalls eine Beschäftigungstherapie in Frage.

Der Integrative Betrieb muss es Menschen mit Behinderung ermöglichen, seine Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

Durch diese Entwicklung, Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungsfähigkeit soll Menschen mit Behinderung die Eingliederung auf einen Arbeitsplatz am freien Arbeitsmarkt - allenfalls auf einem geschützten Arbeitsplatz - ermöglicht werden.

Der Arbeitsplatz in einem integrativen Betrieb ist nicht als Dauerarbeitsplatz gedacht, soll dem einzelnen Menschen mit Behinderung aber gesichert bleiben, wenn eine Vermittlung auf einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft nicht möglich ist.

Auf die Aufnahme in einen Integrativen Betrieb besteht **kein Rechtsanspruch**.

Vor der Aufnahme in einen Integrativen Betrieb ist ein Team anzuhören, das aus einem Vertreter des Landes, einem Vertreter des Arbeitsmarktservice, einem Vertreter des BASB (Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen) und dem Leiter des betreffenden Integrativen Betriebes besteht.

Je nach Sachlage sind erforderlichenfalls Vertreter der Sozialversicherungsträger, Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer, Experten für Reha-

bilitation, ärztliche Sachverständige des Bundessozialamtes, psychologische Sachverständige des Arbeitsmarktservice, sowie Sachverständige der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer usw. beizuziehen.

Der/Die Geschäftsführer/in des Integrativen Betriebes ist bei der Aufnahme an die Empfehlungen des Beratungsteams gebunden.

Antragstellung um Aufnahme: bei der Landesstelle des Bundessozialamtes oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

FÖRDERUNGEN IM PRIVATBEREICH AUF BUNDESEBENE

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Anspruchsvoraussetzungen

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung kann dann in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden.

Anspruchsberechtigt sind behinderte Menschen, die österreichische Staatsbürger sind oder ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben oder Vereine, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gemacht haben.

Zuwendungen dürfen nur auf Grund eines Vertrages gewährt werden und sind an den Nachweis einer widmungsgemäßen Verwendung zu binden.

Förderungsbeispiele

Die Kosten für den behindertengerechten Umbau der Wohnung können ganz oder teilweise übernommen werden.

Einmalige Kosten für einen Rollstuhl, einen Speziessessel, einen Treppenkuli, einen Therapietisch, den Bau einer Rampe, für eine Spezialmatratze, für eine Gehhilfe, einen Badewannenlift, ein Lesegerät und anderes mehr können ganz oder teilweise übernommen werden.

Sämtliche Förderungen werden nur dann gewährt, wenn und soweit keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und es sich um behinderungsbedingte Aufwendungen handelt. Es besteht jedoch keinerlei Rechtsanspruch. Die maximale Förderhöhe beträgt € 8.500,00.

Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung sind bei der Landesstelle des Bundessozialamtes oder beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vorher schriftlich einzubringen, wobei es sinnvoll ist, bereits Kostenvoranschläge beizulegen.

Die Erledigung der Anträge dauert erfahrungsgemäß einige Zeit, da durch die Landesstelle des Bundessozialamtes sämtliche in Frage kommenden Stellen befragt werden, ob von ihrer Seite im jeweiligen Einzelfall eine Förderung möglich ist.

Eine Beschleunigung kann allenfalls dadurch erreicht werden, dass bereits durch den Antragsteller entsprechende Unterstützungsansuchen an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, die in Frage kommenden Sozialversicherungsträger und die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gerichtet werden.

Familienhärteausgleich

Wenn eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis wie z. B. Krankheit, Behinderung, Todesfall ausgelöst wurde und Familienbeihilfe bezogen wird, kann eine finanzielle Überbrückungshilfe zur Beseitigung oder Milderung der Notsituation gewährt werden.

Als Arten der Hilfe sind kostenbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen vorgesehen, wobei kein Rechtsanspruch besteht.

Voraussetzung ist, dass keine andere Möglichkeit zur Beseitigung oder Milderung der Notsituation gegeben ist und dass die österreichische Staatsbürgerschaft vorliegt. An EU-Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose ist eine Hilfe nur eingeschränkt unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Antragstellung: Formloses Ansuchen an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abteilung V/4, Familienhärteausgleich.

Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Nahe Angehörige, die eine pflegebedürftige Person mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen, können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung eine Zuwendung erhalten, wenn sie an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind und wenn eine soziale Härte vorliegt.

Mit dieser Zuwendung soll die Möglichkeit verbessert werden, im Falle einer Verhinderung der Hauptpflegeperson vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können, womit ein Beitrag zur Entlastung der Hauptpflegeperson geleistet werden soll.

Ansuchen sind nach Möglichkeit vor Eintritt der Verhinderung oder in zeitlicher Nähe der Verhinderung bei der Landesstelle des Bundessozialamtes einzubringen.

Dem Ansuchen sind insbesondere beizuschließen:

- rechtskräftiger Bescheid bzw. rechtskräftiges Urteil über die Zuerkennung eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz,
- bei Inanspruchnahme professioneller Hilfe ein Nachweis über die angefallenen Kosten und eine Bestätigung, dass der Zuwendungswerber bzw. die Zuwendungswerberin diese Kosten beglichen hat,
- bei Inanspruchnahme privater Hilfe eine Bestätigung darüber, dass für die Zeit der Verhinderung des Zuwendungswerbers bzw. der Zuwendungswerberin die Pflege der pflegebedürftigen Person übernommen wurde,
- Einkommensnachweise des Zuwendungswerbers bzw. der Zuwendungswerberin und

- eine Erklärung des Zuwendungswerbers bzw. der Zuwendungswerberin, dass er bzw. sie die Hauptpflegeperson ist, die Pflege seit mindestens einem Jahr durchgeführt hat und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen im Ausmaß von mindestens einer Woche verhindert ist.

Wenn die pflegebedürftige Person minderjährig ist, kann die Unterstützung bereits ab einem Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1 und bei einer Verhinderung der Pflegeperson im Ausmaß von mindestens vier Tagen gewährt werden.

Auch wenn bei der pflegebedürftigen Person eine Demenzerkrankung vorliegt, kann die Unterstützung bereits ab einem Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1 und bei einer Verhinderung der Pflegeperson im Ausmaß von mindestens vier Tagen gewährt werden. In diesem Fall ist das Vorliegen der Demenzerkrankung durch einen Befundbericht

- einer neurologischen oder psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses oder
- einer gerontopsychiatrischen Tagesklinik bzw. Ambulanz oder
- eines gerontopsychiatrischen Zentrums oder
- eines Arztes oder einer Ärztin für Psychiatrie und oder Neurologie nachzuweisen.

Das Höchstausmaß der finanziellen Unterstützung beträgt bei einer Verhinderung von vier Wochen im Kalenderjahr

bei Pflegegeld der Stufen 1 - 3:	€ 1.200,00,
bei Pflegegeld der Stufe 4:	€ 1.400,00,
bei Pflegegeld der Stufe 5:	€ 1.600,00,
bei Pflegegeld der Stufe 6:	€ 2.000,00,
bei Pflegegeld der Stufe 7:	€ 2.200,00.

Weitere Auskünfte erteilt die Landesstelle des Bundessozialamtes.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird, können sich bis längstens zur Vollendung des 40. Lebensjahres des behinderten Kindes in der Pensionsversicherung selbst versichern.

Voraussetzung ist, dass für das behinderte Kind erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird und dass sich der Wohnsitz im Inland befindet.

Die Kosten für die Selbstversicherung werden vom Familienlastenausgleichsfonds getragen.

Antragstellung und weitere Auskünfte bei der Pensionsversicherungsanstalt.

Beitragsfreie Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf ein Pflegegeld ab Stufe 3

Die Beiträge für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind um eine/n nahe/n Angehörige/n mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung zu pflegen, werden durch den Bund bezahlt.

Antragstellung: beim Pensionsversicherungsträger unter Bekanntgabe der Pflegetätigkeit

Beitragsfreie Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf ein Pflegegeld ab Stufe 3

Personen, die eine/n nahe/n Angehörige/n mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben in der Pensionsversicherung selbstversichern. Für jeden Pflegefall kann nur eine Person selbstversichert sein. Die Beiträge werden durch den Bund bezahlt.

Antragstellung: beim Pensionsversicherungsträger unter Bekanntgabe der Pflegefähigkeit

Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf ein Pflegegeld ab Stufe 3

Angehörige, die eine Versicherte oder einen Versicherten mit Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen, können bei dieser Person beitragsfrei in der Krankenversicherung mitversichert sein. Als Angehörige gelten die Ehegattin oder der Ehegatte sowie Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder oder Wahl-, Stief- und Pflegeeltern. Eine mit der pflegebedürftigen Person nicht verwandte Person gilt dann als Angehörige/r, wenn sie seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft lebt und der pflegebedürftigen Person dabei unentgeltlich den Haushalt führt und ein im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegattin bzw. Ehegatte nicht vorhanden ist.

Weitere Auskünfte erteilt die Krankenversicherung der pflegebedürftigen Person.

SONSTIGE BEGÜNSTIGUNGEN

Befreiung von der Rundfunkgebühr, Zuschuss zur Fernsprechgebühr

Anspruch auf Gebührenbefreiung haben volljährige Bezieher von

- Pflegegeld,
- Pensionen oder Ruhegenüssen,
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Weiterbildungsgeld, Altersteilzeitgeld, Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz,
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz,
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe, der Mindestsicherung oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit

sowie gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten bzw. der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht.

Diese Personengruppen haben bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen Anspruch auf Befreiung von den Rundfunkgebühren und auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt.

Nach Abzug der Miete und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt

- mit einer Person **€ 888,61,**
- mit zwei Personen **€ 1.332,31,**
- für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person **€ 93,15.**

Versehrtenrenten und Pflegegeld sind als Einkommen ebenso nicht zu berücksichtigen, wie Heeresversorgungsrenten, Kriegsofferrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensofferrenten und Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsfondsgesetzes 1967.

Bezieher von Pflegegeld und gehörlose Personen müssen beim Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt kein Einkommen nachweisen, für die Befreiung von der Rundfunkgebühr jedoch schon.

Antragstellung und weitere Auskünfte bei GIS Gebühren Info Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien, <http://www.orf-gis.at>

Befreiung von der Rezeptgebühr

Ohne eigene Antragstellung sind von der Rezeptgebühr befreit:

- Pensionsbezieher mit Ausgleichszulage (Sonderregelungen bei Ausgedinge)
- Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses mit Ergänzungszulage
- Personen, deren besondere soziale Schutzbedürftigkeit bei Zuerkennung einer Geldleistung festgestellt wurde

Auf Antrag können von der Rezeptgebühr befreit werden:

Personen, deren monatliche Einkünfte

- € 793,40 bei Alleinstehenden
- € 1.189,56 bei Ehepaaren oder Lebensgefährten und
- € 122,41 zusätzlich für jedes versorgungsberechtigte Kind, wenn dieses ein Nettoeinkommen unter € 291,82 hat, nicht übersteigen.

Werden infolge von Leiden und Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachgewiesen gelten folgende höhere Grenzen:

- € 912,41 bei Alleinstehenden
- € 1.367,99 bei Ehepaaren oder Lebensgefährten und
- € 122,41 zusätzlich für jedes versorgungsberechtigte Kind, wenn dieses ein Nettoeinkommen unter € 291,82 hat.

Der **Antrag** ist bei der zuständigen Krankenversicherung zustellen.

FÖRDERUNGEN FÜR BEHINDERTE AUTOFAHRER

Erlangung einer Lenkerberechtigung/ Gebührenermäßigung

Wenn die Erreichung des Arbeitsplatzes eines begünstigten Behinderten nur durch Benützung eines Kraftfahrzeuges möglich ist, kann zur Erlangung der Lenkerberechtigung ein Zuschuss bis zu 50% der hierfür anfallenden Kosten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gewährt werden.

Antragstellung und Auskünfte: Bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes.

Für Körperbehinderte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 25% vermindert ist, oder für die eine Familienbeihilfe bezogen wird, sind die Gebühren für die Erteilung bzw. Erweiterung der Lenkerberechtigung um ein Drittel ermäßigt.

Auskünfte erteilen die Bezirkshauptmannschaften bzw. der Magistrat.

Ankauf eines PKW

Es kann ein Zuschuss zu den PKW-Ankaufskosten gewährt werden, wenn das Einkommen des Antragstellers nicht die 12fache niedrigste Ausgleichstaxe überschreitet (plus 10% für jede Person, für die Sorgspflicht besteht). Der Zuschuss kann bis zur neunfachen Höhe der Ausgleichstaxe betragen und um die Kosten einer behinderungsbedingten Ausstattung erhöht werden. Der Zuschuss ist nur einmal innerhalb von fünf Jahren möglich und wird bei wiederholter Inanspruchnahme mit der Höhe der sechsfachen Ausgleichstaxe begrenzt. Ein Zuschuss bis zur dreifachen Höhe der Ausgleichstaxe pro Jahr kann auch bis zu drei Jahre lang im Falle eines Erwerbs des Kraftfahrzeuges mittels Leasingvertrag gewährt werden.

Antragstellung und Informationen: schon vor dem Ankauf bei der Landesstelle des Bundessozialamtes.

Besondere behinderungsbedingte Zusatzeinrichtungen und Bedienungsgeräte (z. B. Automatik) können beim Ankauf eines PKW abgegolten werden.

Antragstellung: bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung.

Versicherungssteuer

Stark gehbehinderte Personen sind bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer zur Gänze befreit.

Erforderlich ist, dass die behinderte Person ihrer Versicherungsanstalt einen Bescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Versicherungssteuer oder eine Kopie des Ausweises nach § 29b StVO vorlegt. Die Befreiung von der Versicherungssteuer ist auch möglich, wenn im Behindertenpass die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung (oder Blindheit)“ vorliegt.

Auskünfte erteilen die Finanzämter.

Ausweis nach § 29 b StVO

Dauernd stark gehbehinderten Personen kann auf Antrag ein Ausweis nach § 29b der Straßenverkehrsordnung ausgestellt werden. Dieser berechtigt zur Inanspruchnahme verschiedener Begünstigungen im Straßenverkehr, z.B. beim Parken und Halten wie etwa für die Benützung von Behindertenparkplätzen, beim Benutzen von Mautstraßen usw.

Der Ausweis nach § 29b wird auch dann ausgestellt, wenn der Behinderte regelmäßig von einem anderen Fahrzeuglenker mitgenommen wird, weil er nicht in der Lage ist, selbst ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Anträge sind bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Magistrat zu stellen.

Parkplatz

Für dauernd stark gehbehinderte Personen mit einem Ausweis nach § 29b Straßenverkehrsordnung sind Erleichterungen beim Parken und Halten vorgesehen.

Dauernd stark gehbehinderte Personen können auch um die Errichtung eines Behindertenparkplatzes ansuchen, wenn sie wegen der Behinderung das Kraftfahrzeug in unmittelbarer Nähe der Wohnung bzw. des Arbeitsplatzes abstellen müssen.

Parkometerabgabe

Inhaber des Ausweises nach § 29 b Straßenverkehrsordnung dürfen kostenlos und zeitlich unbegrenzt in Kurzparkzonen parken.

Voraussetzung: Kennzeichnung des Fahrzeuges mit der erforderlichen Bescheinigung

Die erforderlichen **Bewilligungen** sind bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Wien bei der Magistratsabteilung 46 zu beantragen.

Mautgebühren, Autobahnvignette

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Personen mit einem Ausweis nach § 29b der Straßenverkehrsordnung ermäßigte Jahreskarten, mit denen verschiedene Mautstraßen (z.B. Brennerautobahn, Arlberg-Straßentunnel) kostenlos befahren werden können.

Auskünfte erteilen die zuständigen Mautgesellschaften

Behinderte Autofahrer,

- die im Besitz eines Behindertenpasses sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit eingetragen ist,
- die in Österreich leben und
- deren Fahrzeug auf ihren Namen zugelassen ist

können die Autobahnvignette auf Antrag beim Bundessozialamt direkt und gratis über das Bundessozialamt beziehen.

Auskünfte dazu erteilt die Landesstelle des Bundessozialamtes

Verkehrsofferschutz

Wenn ein Verkehrsunfall durch

- ein nicht (mehr) versichertes oder nicht zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug
- ein gestohlenen oder widerrechtlich benutztes Kraftfahrzeug
- ein unbekanntes Fahrzeug

verursacht wurde oder der gegnerische Fahrzeuglenker den Schaden vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat, setzt der Verkehrsofferschutz ein.

Der Unfall muss so rasch als möglich bei der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden.

Entschädigt werden Sach- und Personenschäden im Rahmen der Mindestdeckungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Fahrerflucht werden nur Personenschäden ersetzt. Bei Sachschäden ist ein Selbstbehalt vorgesehen.

Antragstellung: Die Schadenersatzansprüche sind binnen drei Monaten ab dem Unfall schriftlich an den Fachverband der Versicherungsunternehmen zu stellen.

FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN FÜR BEHINDERTE

Eisenbahn

Folgende Personengruppen erhalten auf den Eisenbahn- und Buslinien der ÖBB eine 45%ige Fahrpreisermäßigung (bei Buchung über das Internet werden weitere 5% Rabatt gewährt):

- Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird
- begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 %
- Bezieher von Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %
- Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;
- Bezieher eines Pflegegeldes.

Die **Vorteilscard** für die Inanspruchnahme der Ermäßigung (Preis im Jahr 2011: € 19,90, für Bezieher einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage gratis) kann bei den ÖBB gelöst werden.

Genauere Informationen erteilen die ÖBB.

Bezieher einer Kriegsbeschädigtenrente bzw. einer Opferrente mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % sowie blinde Menschen erhalten auf den Eisenbahnlinien der ÖBB und den Buslinien der ÖBB und der Post eine Fahrpreisermäßigung von 45 %. Die VORTEILSCARD für Blinde ist nur beim Österreichischen Blindenverband oder bei der Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen erhältlich.

Krankengeräte/Reisegepäck

Erforderliche Krankengeräte wie etwa Rollstühle werden bis zu einem Gesamtgewicht von 90 kg innerhalb Österreichs kostenlos mitbefördert.

Das Reisegepäck von Behinderten, die Anspruch auf eine Fahrpreisermäßigung haben, wird gegen Vorlage der VORTEILSCARD zum halben Preis befördert.

Blindenführhund - kostenlose Beförderung

Blinde sind zur kostenlosen Beförderung und der eines Blindenführhundes berechtigt.

Schwerkriegsbeschädigte sind dann zu dieser kostenlosen Beförderung berechtigt, wenn sie eine Berechtigungsmarke vorweisen können.

Die erforderliche Berechtigungsmarke wird von den zuständigen Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen ausgestellt.

Kriegsbeschädigte und Opfer politischer Verfolgung, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 70 % eine Rente erhalten, haben zudem Anspruch auf unentgeltliche Beförderung auf Autobus- und Straßenbahnlinien im Ortsbereich.

Nähere Auskünfte erteilen die Österreichischen Bundesbahnen, die jeweiligen Verkehrsbetriebe und das zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN

Steuerfreibeträge, Außergewöhnliche Belastungen, Pendlerpauschale

Menschen mit Behinderung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit oder einem Grad der Behinderung von mindestens 25% wird auf Antrag ein pauschalierter Steuerfreibetrag gewährt.

Grad der Behinderung bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit	jährlicher Freibetrag
25% bis 34%	€ 75,00
35% bis 44%	€ 99,00
45% bis 54%	€ 243,00
55% bis 64%	€ 294,00
65% bis 74%	€ 363,00
75% bis 84%	€ 435,00
85% bis 94%	€ 507,00
95% bis 100%	€ 726,00

Als Nachweis gilt ein Bescheid eines Unfallversicherungsträgers, des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder des Landeshauptmannes. Liegt kein derartiger Bescheid vor, muss beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gestellt werden. Auch wenn diesem Antrag nicht stattgegeben wird, da der mindestens erforderliche Grad der Behinderung von 50% nicht erreicht wird, gilt der abweisende Bescheid als Nachweis für den festgestellten Grad der Behinderung.

Wenn in einem gesamten Kalenderjahr (von Jänner bis Dezember) eine pflegebedingte Geldleistung (z. B. Pflegegeld) bezogen wird, stehen diese Freibeträge für dieses Jahr nicht zu. Im Jahr der erstmaligen Gewährung von Pflegegeld gebührt der volle Freibetrag.

Körperbehinderten Autofahrern, die infolge ihrer Behinderung bei Privatfahrten auf die Benützung eines Kfz angewiesen sind, erhalten einen zusätzlichen Steuerfreibetrag in Höhe von € 190,00 monatlich.

Als Nachweis gilt

- der Ausweis nach § 29b der Straßenverkehrsordnung
- der Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer
- der Eintrag „Mobilitätseinschränkung“ im Behindertenpass

Mehraufwendungen für Taxifahrten (bei Gehbehinderten oder praktisch Blinden ohne eigenes Kraftfahrzeug) sind als außergewöhnliche Belastung bis zu einem Maximalbetrag von monatlich € 153,00 zu berücksichtigen

Wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz mindestens 2 km beträgt, steht dauernd stark gehbehinderten Menschen, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, auch das „Große Pendler-Pauschale“ zu.

Für Steuerfreibeträge auf Grund einer Mobilitätseinschränkung muss ein Grad der Behinderung von mindestens 50% nachgewiesen werden.

Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigten Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten mit einem monatlichen Freibetrag in Höhe von € 262,00 vermindert um die Summe pflegebedingter Geldleistungen zu berücksichtigen.

Bei Krankendiätverpflegung sind die Mehraufwendungen ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten mit einem monatlichen fixen Freibetrag zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei

- Tbc, Diabetes, Zöliakie, Aids € 70,00,
- bei Gallen- Leber- und Nierenerkrankungen € 51,00 und
- bei Magenerkrankungen oder anderen inneren Erkrankungen € 42,00.

Bei Zusammentreffen mehrerer Erkrankungen ist der höhere Pauschalbetrag zu berücksichtigen.

Benötigt wird eine ärztliche Bestätigung aus der hervorgeht, dass die Diät notwendig ist oder es muss für dieses Leiden zumindest ein Grad der Behinderung von 20% festgestellt sein.

Neben den Pauschalbeträgen sind Aufwendungen für

- nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel, wie etwa Rollstuhl, Hörgerät, Einbau eines behindertengerechten Bades oder WC und
- Kosten der Heilbehandlung, wie etwa Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten, Kosten für Medikamente, Fahrtkosten z.B. zur Anreise zur Kur, Krankentransportkosten

ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn diesen Aufwendungen eine Erkrankung mit einem Grad der Behinderung im Ausmaß von mindestens 25% zugrunde liegt.

Antragstellung: beim zuständigen Finanzamt, für das Pendlerpauschale beim Dienstgeber

Weitere Hinweise über Steuerbegünstigungen z. B. bei Angehörigen mit einer Behinderung erteilen die Steuerexperten der AKNÖ über die Ortstarifnummer 05 71 71-1105.

Erhöhte Familienbeihilfe wegen Behinderung

Bei Vorliegen einer erheblichen Behinderung erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um den Betrag von € 138,30. Ob eine erhebliche Behinderung vorliegt, wird durch ein medizinisches Gutachten des Bundessozialamtes geprüft. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn entweder der Grad der Behinderung 50% erreicht oder überschreitet oder wenn das behinderte Kind auf Grund einer erheblichen Behinderung oder Erkrankung vorübergehend oder dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen.

Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres ist das Einkommen des Kindes zu berücksichtigen. Ein zu versteuerndes Einkommen eines Kindes von mehr als € 10.000,00 in einem Jahr, in dem Familienbeihilfenanspruch besteht, führt zum Wegfall des Anspruchs für das ganze Jahr.

Wenn auf Grund einer Behinderung dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt und die Behinderung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor der Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ist ein Familienbeihilfenbezug ohne Altersgrenze möglich.

Antragstellung: beim Wohnsitzfinanzamt

REHABILITATION

Was ist Rehabilitation?

Rehabilitation ist die Summe jener aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, körperlich, geistig und/oder seelisch Behinderte bis zum höchsten, individuell erreichbaren Grad geistiger, sozialer, beruflicher und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen, damit sie einen angemessenen Platz in der Gemeinschaft finden.

„Behindert sein“ bedeutet eine Beeinträchtigung nicht nur der Erwerbsfähigkeit, sondern ganz allgemein der Fähigkeit, wie ein „gesunder“ Mensch die täglichen Probleme zu bewältigen und am Leben der Gesellschaft teilzunehmen.

Die Rehabilitation ist so ausgerichtet, dass jedem behinderten Menschen die Leistungen der Rehabilitation unabhängig von der Ursache der Behinderung zustehen. Die Frage, woher die Behinderung stammt, ist jedoch entscheidend dafür, welche Stelle die Rehabilitation übernimmt. Der Umfang der Leistungen bei den einzelnen Rehabilitationsträgern ist sehr verschieden, sodass sich in der Praxis große Unterschiede ergeben.

Aus diesem Grund ist es notwendig, möglichst früh mit dem zuständigen Rehabilitationsträger Kontakt aufzunehmen.

Welche Arten der Rehabilitation gibt es?

Je nach dem angestrebten Ziel und den eingesetzten Mitteln werden folgende Bereiche der Rehabilitation unterschieden:

1. Die medizinische Rehabilitation soll den Gesundheitszustand wiederherstellen.
2. Die berufliche Rehabilitation soll die Erwerbsfähigkeit herstellen oder wiederherstellen.
3. Die soziale Rehabilitation soll die (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft ermöglichen.

Die Rehabilitation soll

- die Behinderung beseitigen, mildern oder eine drohende Verschlechterung verhüten
- den behinderten Menschen in die Lage versetzen, seinen früheren, oder wenn dies nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben und
- ihm helfen, die Probleme des täglichen Lebens zu bewältigen und an der Gemeinschaft teilzunehmen.

Wer erbringt die Leistungen?

Die **Sozialversicherung** erbringt Leistungen in der Krankenversicherung, in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung für jene Personen, die sozialversichert sind. Bei der Pensions- und bei der Krankenversicherung ist die Ursache der Behinderung unwichtig, die Unfallversicherung dagegen ist für die Rehabilitation nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zuständig. Welcher Versicherungsträger im Einzelfall zuständig ist, richtet sich nach der Versicherungszugehörigkeit des behinderten Menschen.

Der **Bund** übernimmt (über das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen) die Versorgung für besondere Personengruppen, wie Verbrechenopfer, Präsenzdiener, Kriegsoffer, Opfer politischer Verfolgung, Impfschädigte und Tuberkulosekranke.

Die **Länder** leisten Sozialhilfe und Behindertenhilfe für jene, die in den ersten beiden Bereichen nicht oder nicht ausreichend versorgt werden. Zuständig dafür sind die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Landesregierung.

Daneben bestehen noch zweckgebundene Fonds wie der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Die Rehabilitationsträger haben Vorsorge dafür zu treffen, dass alle erforderlichen Maßnahmen der Rehabilitation unverzüglich eingeleitet werden. Unzuständige Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Anträge unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten und diesem alle erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Ein bei einem unzuständigen Rehabilitationsträger eingebrachter Antrag gilt als richtig beim zuständigen Träger eingebracht.

HINWEIS:

Krankenversicherungsträger gelten nach dem Bundesbehindertengesetz nicht als Rehabilitationsträger.

Anspruch auf berufliche Rehabilitation

Wer infolge seines Gesundheitszustands die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erfüllt, wahrscheinlich erfüllt oder in absehbarer Zeit erfüllen wird, hat Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation.

Derartige Maßnahmen müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer geeignet sein, eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zu vermeiden und eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die Maßnahmen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, dürfen aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Der Pensionsversicherungsträger hat diese Maßnahmen unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und der Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen. Eine Zumutbarkeit ist nur gegeben, wenn sie unter Berücksichtigung der Neigung der versicherten Person, ihrer körperlichen und geistigen Eignung, ihrer bisherigen Tätigkeit und dem bisherigen Qualifikationsniveau, sowie ihres Alters, Gesundheitszustandes und der Dauer eines Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden.

Eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit, bei der das bisherige Qualifikationsniveau deutlich unterschritten wird ist teilweise nur mit Zustimmung der versicherten Person zulässig oder überhaupt unzulässig.

Antragstellung: beim zuständigen Pensionsversicherungsträger

PENSIONEN

Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension

Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (Invaliditätspension bei Arbeitern, Berufsunfähigkeitspension bei Angestellten) hat der/die Versicherte wenn

- kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder eine solche nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar ist
- die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert oder andauern würde,
- die Wartezeit erfüllt ist und
- am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllt sind.

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ist möglich, wenn jedoch das Erwerbseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, gebührt die Pension als Teilpension. Die Erwerbstätigkeit, auf Grund derer eine derartige Pension zuerkannt wurde, muss allerdings aufgegeben werden, damit es zum Anfall der Leistung kommt, es sei denn, der/die Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab der Stufe 3.

Eine derartige Pension ist längstens für die Dauer von 24 Monaten zuzuerkennen, außer es ist aus medizinischen Gründen dauernde Invalidität oder Berufsunfähigkeit anzunehmen. Wenn innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Pension die Weitergewährung beantragt wird, ist die Pension bei Vorliegen der Voraussetzungen, neuerlich längstens für die Dauer von 24 Monaten zuzuerkennen.

Ein Antrag auf Gewährung einer derartigen Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gilt vorrangig als Antrag auf Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation. Bei beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation ist auf den Umfang der bisherigen Ausbildung und auf die bisherige berufliche Tätigkeit Rücksicht zu nehmen. Erst wenn durch Maßnahmen der Rehabilitation keine Wiedereingliederung in das Berufsleben bewirkt werden kann, kann eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit anfallen.

Invaldität bzw. Berufsunfähigkeit gilt dann als eingetreten, wenn man durch Herabsinken der geistigen und körperlichen Fähigkeiten innerhalb seiner Berufsgruppe keine Tätigkeiten mehr verrichten kann oder nur durch ein unzumutbares besonderes Entgegenkommen eines Dienstgebers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden kann.

Wenn man in den letzten 15 Jahren mindestens 90 Pflichtversicherungsmonate lang in einem oder mehreren erlernten oder in gleichwertigen angelernten Beruf gearbeitet hat, bestimmt sich die Berufsgruppe nach dieser bzw. diesen Tätigkeiten. Falls zwischen dem Stichtag und dem Ende der Ausbildung weniger als 15 Jahre liegen gelten Sonderbestimmungen. Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, gilt als Berufsgruppe jede ungelernete Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Als erwerbsunfähig gilt auch, wer das 57. Lebensjahr vollendet hat, wenn wegen Krankheit oder anderen Gebrechen bzw. wegen körperlicher oder geistiger Schwäche keine Möglichkeit mehr besteht, einer Tätigkeit nachzugehen, die in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag durch mindestens 120 Monate ausgeübt wurde. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Die Anspruchsvoraussetzung auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit kann bei Personen, die überwiegend nicht in gelernten oder angelernten Berufen tätig waren und das 50. Lebensjahr vollendet haben auch vorliegen, wenn mindestens 360 Versicherungsmonate und davon mindestens 240 Beitragsmonate in der Pensionsversicherung erworben wurden, diese Person in den letzten 12 Monaten unmittelbar vor dem Pensionsstichtag arbeitslos gemeldet war und nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil verrichten kann (leichte körperliche Tätigkeiten mit durchschnittlichem Zeitdruck, vorwiegend in sitzender Haltung, bei denen mehrmals täglich ein Haltungswechsel möglich ist).

Antragstellung: beim zuständigen Pensionsversicherungsträger

PFLEGE GELD

Anspruchsvoraussetzungen

Damit Pflegegeld gewährt werden kann, muss ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung vorliegen, der voraussichtlich

- mindestens sechs Monate andauern wird, wobei
- der ständige Pflegebedarf monatlich durchschnittlich mehr als 60 Stunden betragen muss.

Pflegegeld wird nur auf **Antrag** gewährt.

LANDESFÖRDERUNGEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN NIEDERÖSTERREICH – SOZIALE INTEGRATION

Anträge auf die Gewährung von Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind daher beim jeweiligen Bundesland bzw. bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Magistrat einzubringen. Bei einer Landesstelle des Bundessozialamtes eingebrachte Anträge werden an die zuständigen Stellen weiter geleitet.

In der Folge sind Förderungen des Landes Niederösterreich für behinderte Menschen im Bereich der sozialen Rehabilitation angeführt, die in anderen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sind.

Die **Antragstellung** hat jeweils bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

Genauere Auskünfte über diese Förderungen und solche in anderen Bundesländern erteilt die jeweilige Landesregierung bzw. Bezirksverwaltungsbehörde.

Hilfe durch geschützte Arbeit

Diese Hilfe kann an einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb gewährt werden.

Die Hilfe an einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die der Arbeitnehmer in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, oder dem Arbeitgeber die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

Auf diese Hilfe besteht **kein Rechtsanspruch**.

Gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichtete Angehörige, jedoch nicht Großeltern bzw. Enkel haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Die Hilfe ist einzustellen, wenn der Hilfeempfänger die Erreichung des Ziels der Maßnahmen grob fahrlässig oder vorsätzlich gefährdet.

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung.

Hilfe zur beruflichen Eingliederung

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst einen Zuschuss zu den Kosten für die Berufsorientierung, für die berufliche Ausbildung sowie für ein allfälliges Arbeitstraining, für die Umschulung und Weiterbildung sowie für die Erprobung auf einem Arbeitsplatz in der Dauer bis zu sechs Monaten.

Wenn diese Hilfe notwendigerweise mit einer stationären oder teilstationären Unterbringung verbunden ist und kein Transportmittel zur Verfügung gestellt wird, werden auch Fahrtkosten ersetzt.
Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung ist einzustellen, wenn das Ziel der Hilfe erreicht wurde, nicht erreicht werden kann oder die Erreichung des Ziels durch den Hilfeempfänger grob fahrlässig oder vorsätzlich gefährdet wurde.

Gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichtete Angehörige, jedoch nicht Großeltern bzw. Enkel haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Weitere Auskünfte erteilt die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung.

Notstandsbeihilfe aus der niederösterreichischen Arbeitnehmerförderung

An Personen, die unverschuldet durch

- Arbeitslosigkeit
- Unfall
- Todesfälle in Ihrer Familie
- Erkrankung
- Katastrophen (Unwetterschäden u.a.)
- oder ähnliche Ereignisse

in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, kann eine einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Arbeitnehmer(in) oder Bezieher(in) einer Arbeitslosenunterstützung oder einer Pension aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bzw. deren Hinterbliebene,
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatszugehörigkeit zu einem EU-Staat,
- Ordentlicher Wohnsitz in NÖ

Antragstellung: Formloses Ansuchen an das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. F/3; das Ansuchen kann aber auch über die Gemeinde, über Betriebsräte oder andere Personen gestellt werden.

Abteilung F/3 des Amtes der NÖ. Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten; Tel. 02742 9005 DW 11 226

Hilfsmittel

Für Hilfsmittel, die der Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens dienen, können zu den Kosten der Anschaffung, der Instandsetzung oder des Ersatzes, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen, Zuschüsse geleistet werden.

Das betrifft insbesondere folgende Hilfsmittel:

- Orthopädische Hilfen,
- elektronische Hilfen,
- Blinden- und Partnerhunde,
- Elektrofahrstühle,

- Zuschüsse zur Adaptierung bzw. zum Kauf eines Kfz,
- Zuschüsse zu Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern.

Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichtete Angehörige, jedoch nicht Großeltern bzw. Enkel haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Die Hilfe ist einzustellen, wenn der Hilfeempfänger die Erreichung des Ziels der Maßnahmen grob fahrlässig oder vorsätzlich gefährdet.

Antragstellung: bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung. Eine gleichzeitige Antragstellung bei der Landesstelle des Bundessozialamtes und beim zuständigen Sozialversicherungsträger ist empfehlenswert.

Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfasst die Vorsorge für Hilfe durch Ärzte und sonstige Therapeuten und für Heilmittel.

Als Hilfe kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären bzw. stationären Einrichtungen z.B. zur Alkohol- und Drogenentwöhnung in Betracht. Wenn keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, werden auch Fahrtkosten bis zur Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels bezahlt.

Auf diese Hilfe besteht **ein Rechtsanspruch**.

Die Hilfe ist einzustellen, wenn das Ziel der Hilfe erreicht wurde, nicht erreicht werden kann oder die Erreichung des Ziels durch den Hilfeempfänger grob fahrlässig oder vorsätzlich gefährdet wurde.

Gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichtete Angehörige, jedoch nicht Großeltern bzw. Enkel haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Antragstellung: bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung.

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit schweren körperlichen, psychischen, geistigen oder im Bereich der Sinne liegenden Beeinträchtigungen zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Diese Maßnahmen bestehen in Betreuung, Unterbringung und Pflege in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Soweit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, umfasst die Hilfe auch die Bezahlung von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht **ein Rechtsanspruch**.

Die Hilfe ist einzustellen, wenn das Ziel der Hilfe erreicht wurde, nicht erreicht werden kann oder die Erreichung des Ziels durch den Hilfeempfänger grob fahrlässig oder vorsätzlich gefährdet wurde.

Gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichtete Angehörige, jedoch nicht Großeltern bzw. Enkel haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Antragstellung: bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung.

Hilfe zur sozialen Eingliederung

Diese Hilfe soll Menschen mit besonderen Bedürfnissen in die Lage versetzen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und zu erhalten um Schwierigkeiten zu mildern und ihnen ein erfülltes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Maßnahmen bestehen in aktivierender Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Soweit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, umfasst die Hilfe auch die Bezahlung von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht **ein Rechtsanspruch**.

Die Hilfe ist nur solange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung der selbstständigen Alltags- und Lebensgestaltung des Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erwarten ist.

Die Hilfe ist einzustellen, wenn das Ziel der Hilfe erreicht wurde, nicht erreicht werden kann oder die Erreichung des Ziels durch den Hilfeempfänger grob fahrlässig oder vorsätzlich gefährdet wurde.

Gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichtete Angehörige, jedoch nicht Großeltern bzw. Enkel haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Antragstellung: bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung.

Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Die durch die Behinderung bedingten Kosten aller jener Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen Menschen mit besonderen Bedürfnissen in die Lage zu versetzen eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten, können getragen werden.

Die Hilfe zur Frühförderung umfasst insbesondere die ganzheitliche, in Zusammenarbeit mit den Eltern durchzuführende Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung notwendigerweise eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung verbunden und es wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, umfasst die Hilfe auch den Ersatz von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht **ein Rechtsanspruch**.

Die Hilfe ist einzustellen, wenn das Ziel der Hilfe erreicht wurde, nicht erreicht werden kann oder die Erreichung des Ziels durch den Hilfeempfänger grob fahrlässig oder vorsätzlich gefährdet wurde.

Gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichtete Angehörige, jedoch nicht Großeltern bzw. Enkel haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Antragstellung: bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes und umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Unterkunftsbedarfs.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die

- den eigenen Lebensbedarf und den ihrer Angehörigen nicht decken können, da die Einkünfte den Mindeststandard der bedarfsorientierten Mindestsicherung unterschreiten
- ihren Hauptwohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind
- sich um einen Arbeitsplatz bemühen und dem Arbeitsmarktservice zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen (dies gilt für Personen und deren Angehörige im erwerbsfähigen Alter bei Arbeitsfähigkeit).

Bevor eine Leistung gewährt werden kann sind zunächst alle eigenen Mittel aus Einkommen und Vermögen sowie die Arbeitskraft einzusetzen.

Die Richtsätze für den Mindeststandard der bedarfsorientierten Mindestsicherung betragen:

■ für Alleinstehende und Alleinerzieher/innen	€	752,94
■ für Ehepaare	€	1.129,42
■ für jede weitere erwachsene und unterhaltsberechtigzte Person	€	376,47
■ für Personen in Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltsansprüche	€	564,71
■ für minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€	173,18

Antragstellung und weitere Auskünfte: bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dem Magistrat oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

BEHINDERTENBERATUNG IN DEN BEZIRKSSTELLEN DER AKNÖ

In fast allen AKNÖ-Bezirksstellen finden regelmäßig Behindertenberatungen statt. Die genauen Termine sind dem AKNÖ-Magazin „Treffpunkt“ zu entnehmen oder unter der Ortstarifnummer **05 71 71-6712** zu erfragen.

Ausführliche Informationen über Pensionsansprüche und die Pensionsberechnung finden Sie in unserer AKNÖ-Broschüre „Pensionsrecht“.

Detaillierte Auskünfte zu Pensionsfragen erhalten Sie unter unserer Ortstarifnummer **05 71 71-1717** oder bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt.

Ausführliche Informationen über das Pflegegeld finden Sie in unserer AKNÖ-Broschüre „Pflegegeld“.

Detaillierte Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter unserer Ortstarifnummer **05 71 71-1717**, bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

ADRESSEN

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Tel. 05 99 88
FAX 05 99 88-2302
bundessozialamt.wien1@basb.gv.at

Gleichstellungs-Hotline des Bundessozialamts

Tel. 0800 311 899
FAX 0800 311 699

Landestelle Niederösterreich des Bundessozialamtes

Daniel-Gran-Straße 8-12/3, 3100 St. Pölten
Tel. 05 99 88
FAX 05 99 88-7699
bundessozialamt.noel@basb.gv.at
für das östliche und südliche Niederösterreich :
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Tel. 05 99 88
FAX 05 99 88-2284
bundessozialamt.noel@basb.gv.at

Bundesministerium

für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
Sozialtelefon und Bürgerservice:
Tel. 0800/20 16 11
FAX 01/71 100/14 266
sozialtelefon@bmsk.gv.at
Pflegetelefon:
Tel. 0800/20 16 22
Pflegetelefon@bmsk.gv.at
Handynet-Österreich@bmsk.gv.at

Behindertenanwalt

Babenbergerstrasse 5, 1010 Wien
Tel. 0800 80 80 16
FAX 01/71 100-2237

Dachverband Berufliche Integration

<http://www.dabei-austria.at>

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Tel. 02742/9005

FAX 02742/9005 12 060

www.noel.gv.at

post.landnoe@noel.gv.at

Pflegetelefon des Amtes der NÖ. Landesregierung

Beratung und Information über Pflege von Angehörigen, Angebot an sozialen und sozialmedizinischen Diensten, Kurzzeitpflege, Pflegegeld:

Montag bis Freitag von 9,00 bis 10,00 Uhr

Tel. 02742/9005 16 320

Bezirksverwaltungsbehörden

BH Amstetten:

Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten

Tel. 07472/90 250

FAX 07472/90 25 21 000

post.bham@noel.gv.at

BH Baden:

Schwartzstraße 50, 2500 Baden

Tel. 02252/90 250

FAX 02252/90 25 22 000

post.bhbn@noel.gv.at

BH Bruck a.d. Leitha:

Fischamenderstr.10. 2460 Bruck

Tel. 02162/90 250

FAX 02162/90 25 23 000

post.bhbl@noel.gv.at

BH Gänserndorf:

Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

Tel. 02282/90 250

FAX 02282/90 25 24 000

post.bhgf@noel.gv.at

BH Gmünd:

Schremser Straße 8, 3950 Gmünd

Tel. 02852/90 250

FAX 02852/90 25 25 000

post.bhgd@noel.gv.at

BH Hollabrunn:

Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn

Tel. 02952/90 250

FAX 02952/90 25 27 000

post.bhhl@noel.gv.at

- BH Horn:** Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn
02982/90 250
FAX 02982/90 25 28 000
post.bhho@noel.gv.at
- BH Korneuburg:** Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
02262/90 250
FAX 02262/90 25 29 000
post.bhko@noel.gv.at
- BH Krems a.d. Donau:** Körnermarkt 1, 3500 Krems
Tel. 02732/90 250
FAX 02732/90 25 30 000
post.bhkr@noel.gv.at
- BH Lilienfeld:** Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
02762/90 250
FAX 02762/90 25 31 000
post.bhlf@noel.gv.at
- BH Melk:** Abt Karl Straße 23, 3390 Melk
Tel. 02752/90 250
FAX 02752/90 25 32 000
post.bhme@noel.gv.at
- BH Mistelbach:** Hauptplatz 4 - 5, 2130 Mistelbach
Tel. 02572/90 250
FAX 02572/90 25 33 000
post.bhmi@noel.gv.at
- BH Mödling:** Bahnstraße 2, 2340 Mödling
Tel. 02236/90 250
FAX 02236/90 25 34 000
post.bhmd@noel.gv.at
- BH Neunkirchen:** Peischinger Straße 17, 2620 Neunkirchen
02635/90 250
FAX 02635/90 25 35 000
post.bhnk@noel.gv.at
- BH St. Pölten:** Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
02742/90 250
FAX 02742/90 25 37 000
post.bhpl@noel.gv.at

- BH Scheibbs:** Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
07482/90 250
FAX 07482/90 25 38 000
post.bhsb@noel.gv.at
- BH Tulln:** Hauptplatz 33, 3430 Tulln
Tel. 02272/90 250
FAX 02272/90 25 39 000
post.bhtu@noel.gv.at
- BH Waidhofen/Thaya:** Aigner Straße1, 3830 Waidhofen an der Thaya
02842/90 250
FAX 02842/90 25 40 000
post.bhwt@noel.gv.at
- BH Wiener Neustadt:** Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
02622/90 250
FAX 02622/90 25 41 000
post.bhwb@noel.gv.at
- BH Wien Umgebung:** Leopoldstr.21, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/90 250
FAX 02243/90 25 26 000
post.bhwu@noel.gv.at
- BH Zwettl:** Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl
02822/90 250
FAX 02822/90 25 42 000
post.bhzt@noel.gv.at

Versicherungsanstalten

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/25 89 50 0, FAX 02742/25 89 50 606
www.auva.at/stpoelten

Pensionsversicherungsanstalt

Friedrich Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
Tel. 05 03 03, FAX 05 03 03/288 50
pva@pva.sozvers.at

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Linke Wienzeile 48-52, 1061 Wien
Tel. 01/588 48 0, FAX 01/588 48 332
pv@vaeb.at

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten
Tel. 05 08 99, FAX 02742/899/6550
www.noegkk.at

Wiener Gebietskrankenkasse

Wienerbergstraße 15 - 19, 1100 Wien
Tel. 01/601 22 - 0, FAX 01/602 46 13
www.wgkk.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Josefstädter Straße 80, 1081 Wien
Tel. 01/404 05, FAX 01/404 05 60 50
postoffice@bva.at

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Ghegastraße 1, 1031 Wien,
Tel 01/797 06, FAX 01/797 06 1300
info@svb.sozvers.at

Fachverband der Versicherungsunternehmen

Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien
Tel. 01/711 56-0, FAX 01/711 56-272
strasser@vvo.at